



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Polizei fedpol**

# BERICHT

2009

**April 2010**

**JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS**

Publikation des Bundesamtes für Polizei

## **DIE THEMEN**

---

Statistik

---

Typologien

---

Aus der Praxis der MROS

---

Internationales

---

Internet Links

---



# MROS

## 12. Jahresbericht

April 2010

### 2009

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Polizei  
Meldestelle für Geldwäscherei  
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40  
Fax: (+41) 031 323 39 39  
E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der Meldestelle	6
2.1. Allgemeine Feststellungen	6
2.1.1 Rekordzahl an Verdachtsmeldungen	6
2.1.2 Meldungen aus dem Zahlungsverkehr	7
2.1.3 Meldungen gemäss Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB)	10
2.1.4 Meldungen versuchter Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	13
2.1.5 Weiterleitungsquote	16
2.1.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten	19
2.2. Terrorismusfinanzierung	21
2.3. Detailstatistik	26
2.3.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2009	26
2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	27
2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	30
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	33
2.3.5 Die Banken	36
2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente	39
2.3.7 Deliktsarten der Vortat	43
2.3.8 Domizil des Vertragspartners	47
2.3.9 Nationalität des Vertragspartners	49
2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	51
2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	53
2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	55
2.3.13 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	58
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	62
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle	64
3. Typologien	66
3.1. Verstösse gegen das Heilmittelgesetz	66
3.2. Emissions-Abzocke mittels Open Market	66
3.3. Werbeauftritt mit Folgen	67
3.4. In Umlaufsetzen von Falschgeld	68
3.5. Verdächtige Handelsgeschäfte	69
3.6. Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg	69
3.7. "Churning"	70
3.8. Hilfsbereites Gefängnispersonal	70
3.9. Geldwäscherei mittels Debitkarten	71
3.10. Der falsche Vermieter	72
3.11. Die bezahlten Versicherungsprämien	73
3.12. Das Phantom	74
4. Aus der Praxis der Meldestelle	76
4.1. Versuchte Geldwäscherei (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG)	76

---

4.2.	Lockerung des Informationsverbotes (Art. 10a GwG) und autoritäre Meldepflicht	77
4.3.	Steuerdelikte und Meldepflicht	77
4.3.1	Bandenmässiger Schmuggel gemäss Art. 14 Abs. 4 VStrR (SR 313.0)	78
4.3.2	Mehrwertsteuer-Karusselle	78
4.4.	"Schwarze Kassen" und Meldepflicht	78
4.5.	Eingangsdatum und Fristenlauf bei eingereichten Verdachtsmeldungen	79
4.6.	Meldepflichten der Strafbehörden (Art. 29a Abs. 1 + 2 GwG)	79
5.	Internationales	81
5.1.	Egmont Gruppe	81
5.2.	GAFI/FATF	83
5.2.1	Projekte von besonderem Interesse für die Schweiz	83
5.2.2	Die dritte GAFI-Evaluation	83
5.2.3	Nicht kooperierende Gebiete und Länder	83
5.2.4	Neue GAFI-Mitglieder	83
5.2.5	Publikationen über Typologiearbeiten	84
5.2.6	Laufende Erhebungen zur Typologie der Geldwäscherei	84
6.	Internet - Links	86
6.1.	Schweiz	86
6.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	86
6.1.2	Aufsichtsbehörden	86
6.1.3	Selbstregulierungsorganisationen	86
6.1.4	Nationale Verbände und Organisationen	86
6.1.5	Weitere	87
6.2.	International	87
6.2.1	Ausländische Meldestellen	87
6.2.2	Internationale Organisationen	87
6.3.	Weitere Links	87

## 1. Vorwort

Im Berichtsjahr 2009 konnte sich der Trend der letzten drei Jahre bestätigen. Die Verdachtsmeldungen nahmen erneut zu und führten gar zu einem neuen Höchststand der Meldungen seit Bestehen der Meldestelle. Inwiefern die Finanzkrise Folgen für das Ausmass und die Risiken von Wirtschaftskriminalität und somit indirekt auch Einfluss auf die Verdachtsmeldungen hat, ist schwierig zu beurteilen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Marktbedingungen für Wirtschaftskriminelle neue Gelegenheiten bieten, zumal natürliche und juristische Personen, welche von der Finanzkrise betroffen sind, versucht sein können, unbesehen angeblich gute Finanzgeschäfte abzuschliessen. Die Statistik betreffend die Deliktsarten der mutmasslichen Vortat gemeldeter Sachverhalte belegt erneut, dass vor allem verbrecherische Vermögenswerte in Zusammenhang mit Betrugsdelikten die Rangliste anführen. Dies kann auch in Zusammenhang mit den modernen Medien, wie dem Internet, stehen, welche neue Typologien von Betrugereien hervorbringen. Deshalb ist es von grosser Wichtigkeit, dass ein Finanzplatz über ein gutes Bekämpfungsdispositiv gegen die Geldwäscherei, griffige Sorgfaltspflichten, eine gut funktionierende Finanzmarktaufsicht sowie eine effiziente Strafverfolgung und Rechtshilfe verfügt. Der schweizerische Finanzplatz zeichnet sich nicht nur durch ein griffiges Dispositiv aus. Vielmehr setzt er dieses auch aktiv und effizient um. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) am 1. Februar 2009 konsolidierte die schweizerische Eidgenossenschaft diese Vorteile des Finanzplatzes, indem sie unter anderem auch das Geldwäschereigesetz nach Vorgaben internationaler Standards revidierte. Die wohl wichtigste Neuerung des revidierten Geldwäschereigesetzes betrifft die explizite Verankerung der Meldepflicht bei Terrorismusfinanzierung. Da diese Pflicht bisher bereits "de facto" und basierend auf Interpretation des Geldwäschereigesetzes bestand, erstaunt es nicht, dass die Anzahl eingegangener Verdachtsmeldungen wegen mutmasslicher Terrorismusfinanzierung im Jahr 2009 im selben Umfang wie in den vorausgehenden Jahren stabil blieb.

Der Meldestelle fiel auf, dass die Strafverfolgungsbehörden die von ihr weitergegebenen Verdachtsmeldungen unterschiedlich beurteilen und handhaben. Dabei spielt sicher die Unterschiedlichkeit der kantonalen Strafprozessordnungen eine bedeutende Rolle. Die statistische Erfassung durch die Meldestelle wird dadurch erschwert und teilweise auch ungenau. Als Beispiel sei der sehr häufig auftretende Sachverhalt erwähnt, wonach sich zwar die mutmasslich inkriminierten Vermögenswerte auf dem Schweizerischen Finanzplatz befinden, die strafbare Vortat sich jedoch im Ausland abgespielt hat und es oftmals konkrete Hinweise auf bereits laufende ausländische Strafverfahren gibt. Die Abhandlung solcher Verdachtsmeldungen ist sehr unterschiedlich, was zwei bedeutende kantonale Finanzplätze aufzeigen. Eine kantonale Strafverfolgung bevorzugt die Eröffnung eines

Strafverfahrens, blockiert die Vermögenswerte und stellt ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen ans Ausland. Eine andere kantonale Strafverfolgungsbehörde hingegen eröffnet ein Vorabklärungsverfahren und gibt in diesem Zusammenhang die entsprechende Finanzinformation bezüglich der sich in der Schweiz befindenden Vermögenswerte im Rahmen einer "Unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen" (Art. 67a IRSG<sup>1</sup>) an die ausländische Strafverfolgungsbehörde weiter. Sinn letzterer Vorgehensweise ist es, die ausländische Strafverfolgungsbehörde zu motivieren, ihrerseits im Rahmen des laufenden Strafverfahrens ein gezieltes Rechtshilfeersuchen zu stellen. Diese Vorgehensweise erscheint in der Statistik der Meldestelle als eine Nichtanhandnahme, was den falschen Eindruck passiver Schweizer Behörden erweckt. Tatsächlich ist es gerade umgekehrt. Oft müssen die Schweizer Strafverfolgungsbehörden feststellen, dass ihre ausländischen Partnerbehörden nichts unternehmen, um an inkriminierte Vermögenswerte in der Schweiz heranzukommen. Welches der beiden Vorgehen kantonaler Strafverfolgungsbehörden das bessere ist, sei dahingestellt. Die Meldestelle erhofft sich jedoch, dass die Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO<sup>2</sup>), welche voraussichtlich am 1.1.2011 in Kraft treten wird, die kantonalen Vorgehensweisen einheitlicher werden lässt.

Die Meldestelle ist Mitglied der Ende Dezember 2008 vom Bundesrat eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDAG) Korruptionsbekämpfung<sup>3</sup>. Im Rahmen dieser Tätigkeit und Hinblicklich der an die Schweiz gerichteten Empfehlungen der Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO<sup>4</sup>), organisierte das Bundesamt für Polizei (Bundeskriminalpolizei und Meldestelle) eine nationale Polizeitagung zur Bekämpfung der Korruption. Ziel dieser Veranstaltung war es, die gerichtspolizeilichen Ermittler für dieses spezielle Kriminalitätsgebiet zu sensibilisieren und sie auch bezüglich der Typologien und damit zusammenhängenden Ermittlungsproblemen zu schulen.

Seit 2009 nimmt die Meldestelle neu Einsitz in der Commission Criminalité Economique (COMECO), einer auf Wirtschaftskriminalität spezialisierten Arbeitsgruppe der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS<sup>5</sup>).

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1)

<sup>2</sup> Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/1085.pdf>

StPO vom 5. Oktober 2007: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6977.pdf>

<sup>3</sup> Ziel der IDAG Korruption: Einhaltung und Förderung der im internationalen Vergleich hohen Integrität und Korruptionsresistenz in der Schweiz beziehungsweise die effektive Anwendung der internationalen Standards zur Bekämpfung der Korruption

<sup>4</sup> Die Schweiz ist Mitglied der Staatengruppe des Europarates gegen die Korruption (GRECO). Aufgabe dieses Gremiums bildet die Stärkung der Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten durch einen dynamischen Prozess von wechselseitigen Länderexamen. Im Rahmen der Länderprüfung erhielt die Schweiz im Jahr 2008 13 Empfehlungen, u.a. sollen die spezialisierten Gerichtspolizeibehörden zum Korruptionsstrafrecht spezifisch geschult werden.

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp)

<sup>5</sup> <http://www.ksbs-caps.ch/>

---

Damit kommt es zu einem regelmässig stattfindenden Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Meldestelle im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Bern, im April 2010

Judith Voney, Fürsprecherin  
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol, Stab  
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

## 2. Jahresstatistik der Meldestelle

### 2.1. *Allgemeine Feststellungen*

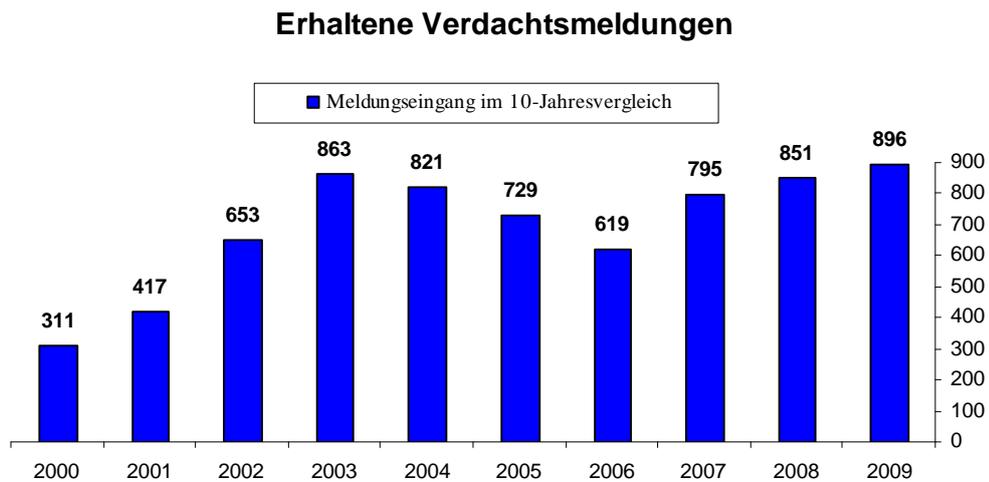
Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) kann auf ein arbeitsintensives Arbeitsjahr 2009 zurückblicken, das sich folgendermassen zusammenfassen lässt:

1. **Rekordzahl** an Verdachtsmeldungen
2. **Höchststand** bei den von **Banken** stammenden Verdachtsmeldungen
3. **Rückgang** bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des **Zahlungsverkehrs** dauert an
4. **Rekordsumme** bei den involvierten **Vermögenswerten**

#### 2.1.1 **Rekordzahl an Verdachtsmeldungen**

Im Jahr 2009 sind gesamthaft 896 Verdachtsmeldungen eingegangen, was einer Zuwachsrate von 5.3% entspricht. Dies entspricht dem höchsten Wert seit Beginn der statistischen Erfassung der Meldeeingänge im Jahr 1998 und löst das Rekordjahr 2003 mit dazumal 863 Meldungen ab. Wie im Vorjahr kommen zwei Drittel aller Meldungen aus dem Bankensektor, welcher auch in absoluten Zahlen gesehen mehr Meldungen (+30) eingereicht hat. In prozentualer Hinsicht ist auch die Zunahme in den Kategorien Kreditkarten, Leasinggeschäfte und Vermögensverwalter auffällig. Gemessen in absoluten Zahlen beeinflussen diese Kategorien jedoch aufgrund der anzahlmässig wenigen Meldungen das Gesamttotal kaum. Bei den beiden Kategorien Kreditkarten und Vermögensverwalter lassen sich die Steigerungen teilweise mit einem gemeldeten Sachverhalt erklären, der aufgrund mehrerer Geschäftsbeziehungen mehrere Verdachtsmeldungen generiert hat. Vergleicht man das alte Rekordjahr 2003 mit dem Jahr 2009, zeigt sich ein anderes Meldebild. Im Jahr 2003 war der hohe Meldestand einzig auf die Verschärfung der Meldepraxis für Finanzintermediäre, die Dienstleistungen im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs erbringen (Money-Transmitting), zurückzuführen. Heute sind es die Banken, die hauptsächlich für die hohe Anzahl Verdachtsmeldungen verantwortlich sind. Gründe hierfür sind einerseits die Einführung elektronischer Hilfsmittel zur Kundenidentifizierung und -überwachung und andererseits der neue Ansatz des "risk based approach".

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Verdachtsmeldungen gemäss Melderecht und Meldepflicht betrug 2.5 Arbeitstage.



### 2.1.2 Meldungen aus dem Zahlungsverkehr

Die Finanzintermediäre aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs haben nach den Banken am meisten Meldungen eingereicht. Im Gesamttotal sinken die Meldungen aus dieser Kategorie seit mehreren Jahren kontinuierlich (im Jahr 2009 um -9.2%). Schaut man jedoch die beiden Unterkategorien "Anbieter" und "Money Transmitter" detaillierter an, so erkennt man, dass vor allem die Meldungen von "Money Transmitter" massgeblich zurückgegangen sind (im Jahr 2009 um -42%). Die Meldungen der Anbieter hingegen steigerten sich kontinuierlich und im letzten Jahr sogar um 36% (vgl. auch Punkt 2.1.5. Weiterleitungsquote).

Die Erkennbarkeit von inkriminierten Vermögenswerten ist beim Money Transmitting Geschäft besonders schwierig, da es sich um ein Zug-um-Zug-Geschäft handelt, ohne bereits bestehende Kundenbeziehung. Somit lässt der Geschäftsvorgang nur minimale Erkenntnisse über die entsprechende Laufkundschaft und die Herkunft der Gelder zu. Gerade deshalb - und weil es sich hier um eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit handelt, Bargeld zu übertragen - ist die gesetzliche Regulierung und die Beaufsichtigung dieser Finanzbranche von grösster Wichtigkeit. Im Grunde handelt es sich bei diesem Geschäft um eine Dienstleistung im Zahlungsverkehr auf der Basis des Franchising einer Software zur elektronischen Überweisung von Bargeld. Der damit arbeitende Finanzagent (Franchise-Nehmer) war gemäss der bis Ende 2009 geltenden "Bagatellverordnung"<sup>6</sup> nur dann als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz unterstellt, wenn er im Kalenderjahr entweder einen minimalen Bruttoerlös von CHF 20'000.-- erzielt oder Transaktionen im Gesamtvolumen von CHF 2 Millionen überschritten hat. Die Finanzmarktaufsicht

<sup>6</sup> AS 2002 S. 2687; 2006 S. 1359; 2008 S 5613; ABFA-FINMA

(FINMA<sup>7</sup>) hat im Rahmen ihrer Tätigkeit erkannt, dass Subagenten oder Hilfspersonen von Hauptagenten der Software-Unternehmungen für die mutmassliche Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände (namentlich im Betäubungsmittelhandel) und/oder der Verletzung von Sorgfaltspflichten verantwortlich sind. Oftmals beriefen sich die auf eigenen Namen und Rechnung tätigen Subagenten darauf, keine Finanzintermediation im Sinne der alten "Bagatellverordnung" zu tätigen. Die FINMA hat sich aufgrund dieses unhaltbaren Zustandes beim EFD für eine entsprechende Anpassung der "Bagatellverordnung" eingesetzt. Die neue Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF<sup>8</sup>) sieht nun u.a. vor, dass für die Geld- und Wertübertragung ("Money Transmitting" Geschäft) unabhängig von einem Schwellenwert immer Berufsmässigkeit gegeben ist. Zudem darf die Hilfsperson nur noch für einen einzigen Finanzintermediär in diesem Bereich tätig sein. In diesem Zusammenhang wird es interessant sein, zu sehen, wie sich die Meldungen von "Money Transmittern" in den nächsten Jahren entwickeln werden.

---

<sup>7</sup> [www.finma.ch](http://www.finma.ch)

<sup>8</sup> SR 955.071; in Kraft seit dem 1. Januar 2010

Jahr	2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009	
Total / in %	863	100%	821	100%	729	100%	619	100%	795	100%	851	100%	896	100%
davon Zahlungsverkehr, unterteilt in	460	53%	391	48%	348	48%	164	26%	231	29%	185	22%	168	19%
a) Anbieter	130	28%	97	25%	57	16%	61	37%	100	43%	78	42%	106	63%
b) Money Transmitter	330	72%	294	75%	291	84%	103	63%	131	57%	107	58%	62	37%

### **2.1.3 Meldungen gemäss Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB)**

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Geldwäschereigesetzes am 1. Februar 2009 ist es für die Finanzintermediäre neu Pflicht, alle Meldungen gemäss dem Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) ausschliesslich bei der Meldestelle einzureichen. Nach bisheriger Gesetzgebung konnte der Finanzintermediär alternativ entscheiden, die Melderechtsmeldung auch direkt bei den Strafverfolgungsbehörden einzureichen. Diese Tatsache, wie überhaupt das parallele Existieren eines Melderechts neben der Meldepflicht, führte 2003 im Rahmen des Länderexamins durch die GAFI-Experten zu Kritik. Die Meldestelle empfahl deshalb erstmals offiziell in ihrem Jahresbericht 2005 und in den anschliessenden Schulungen, Melderechtsmeldungen nur noch bei der Meldestelle einzureichen. Mit der Revision des Geldwäschereigesetzes ist diese Empfehlung nun neu zur Pflicht geworden. Wie die Statistik der letzten Jahre zeigt, stiegen die Melderechtsfälle seit dem Jahr 2006 kontinuierlich und v.a. in den Jahren 2006/2007 markant an, was belegt, dass die Finanzintermediäre die Empfehlung der Meldestelle bereits frühzeitig umgesetzt haben. Es erstaunt deshalb nicht, dass im Berichtsjahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr nur marginal mehr Melderechtsmeldungen (+10) verzeichnet wurden.

Gleichzeitig zeigt die Statistik, dass rege vom Melderecht Gebrauch gemacht wird. Vor allem im Bankenbereich beruht ein Drittel der Meldungen auf dem Melderecht. Dabei machen vorwiegend Grossbanken mit Vorzug Melderechtsmeldungen (62% aller eingereichten Meldungen), was sich aufgrund des grossen Anteils ihrer Meldungen (28% aller Bankenmeldungen) statistisch niederschlägt (rund die Hälfte aller Melderechtsmeldungen stammen von Grossbanken).

Finanzintermediär	Meldungstyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	2965
	9 GwG	275	313	258	271	307	392	401	2217
	305 <sup>ter</sup> StGB	27	29	36	88	185	181	202	748
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4	15
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	34
	9 GwG	8	2	7	8	2	1	5	33
	305 <sup>ter</sup> StGB					1			
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	10
	9 GwG			1	1			5	7
	305 <sup>ter</sup> StGB	2	1						3
Effekthändler	Total		2	2		2	5	2	13
	9 GwG		2	2		2	5	2	13
	305 <sup>ter</sup> StGB								
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1	11
	9 GwG		2	3	2	1	1	1	10
	305 <sup>ter</sup> StGB		1						1
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	7	4	1	11	27
	9 GwG	2	1	1	3	4	1	10	22
	305 <sup>ter</sup> StGB				4			1	5
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	17
	9 GwG	1	2			2	2	3	10
	305 <sup>ter</sup> StGB							7	7
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	56
	9 GwG	9	9	8	1	7	10	11	55

	305 <sup>ter</sup> StGB		1						1
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1				1	5	1	8
	9 GwG	1				1	5	1	8
	305 <sup>ter</sup> StGB								0
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	255
	9 GwG	44	36	31	43	20	35	34	243
	305 <sup>ter</sup> StGB	3			2	3	2	2	12
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	12
	9 GwG	1	7		1	2		1	12
	305 <sup>ter</sup> StGB								0
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	18	13	18	6	8	19	30	112
	9 GwG	17	13	17	6	5	16	29	103
	305 <sup>ter</sup> StGB	1		1		3	3	1	9
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	80
	9 GwG	8	7	7	15	12	12	9	70
	305 <sup>ter</sup> StGB		1	2	3	1	3	0	10
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1	1		12
	9 GwG	2	3	4			1		10
	305 <sup>ter</sup> StGB	1	0	1					2
Zahlungsverkehr, unterteilt in	Total	459	391	348	164	231	185	168	1946
a) Anbieter	9 GwG	127	87	32	22	27	46	86	427
	305 <sup>ter</sup> StGB	2	10	25	39	73	32	20	201
b) Money Transmitter	9 GwG	268	255	257	102	129	104	61	1176
	305 <sup>ter</sup> StGB	62	39	34	1	2	3	1	142

---

#### **2.1.4 Meldungen versuchter Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG**

Neu ist seit der Revision des Geldwäschereigesetzes auch die so genannte versuchte Geldwäscherei meldepflichtig. Der Finanzintermediär muss Vertragsverhandlungen, welche aufgrund eines Verdachtsmomentes gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG abgebrochen werden, melden. Diese bislang auf Verordnungsstufe nur für den Bankensektor geltende Vorschrift<sup>9</sup> wurde damit neu auch auf den Nicht-Bankensektor ausgedehnt. Dennoch zeigt die Statistik, dass im Jahr 2009 vorwiegend die Banken (15 Meldungen) versuchte Geldwäscherei gemeldet haben, seitens des Parabankebereiches jedoch nur eine entsprechende Verdachtsmeldung eingegangen ist.

Die Herausforderung des Finanzintermediärs besteht bei Meldungen versuchter Geldwäscherei einerseits im richtigen Zeitpunkt der Absetzung und andererseits im genügend verwertbaren Inhalt der gemachten Meldung. Im Rahmen der Rubrik "Aus der Praxis der Meldestelle" wird nachstehend unter Punkt 4.1. auf diese Problematik eingegangen.

---

<sup>9</sup> Siehe hierzu auch Bemerkungen im Jahresbericht MELDESTELLE 2008, Punkt 5.1.2.

<b>Finanzintermediär</b>	<b>Meldungstyp</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	<b>2965</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG	2	4	10	9	16	6	15	<b>62</b>
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4	<b>15</b>
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	<b>34</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	<b>10</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Effekthändler	Total		2	2		2	5	2	<b>13</b>
	9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1	<b>11</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	7	4	1	11	<b>27</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	<b>17</b>
	9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	<b>56</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1				1	5	1	<b>8</b>
	davon 9 Abs.								<b>0</b>

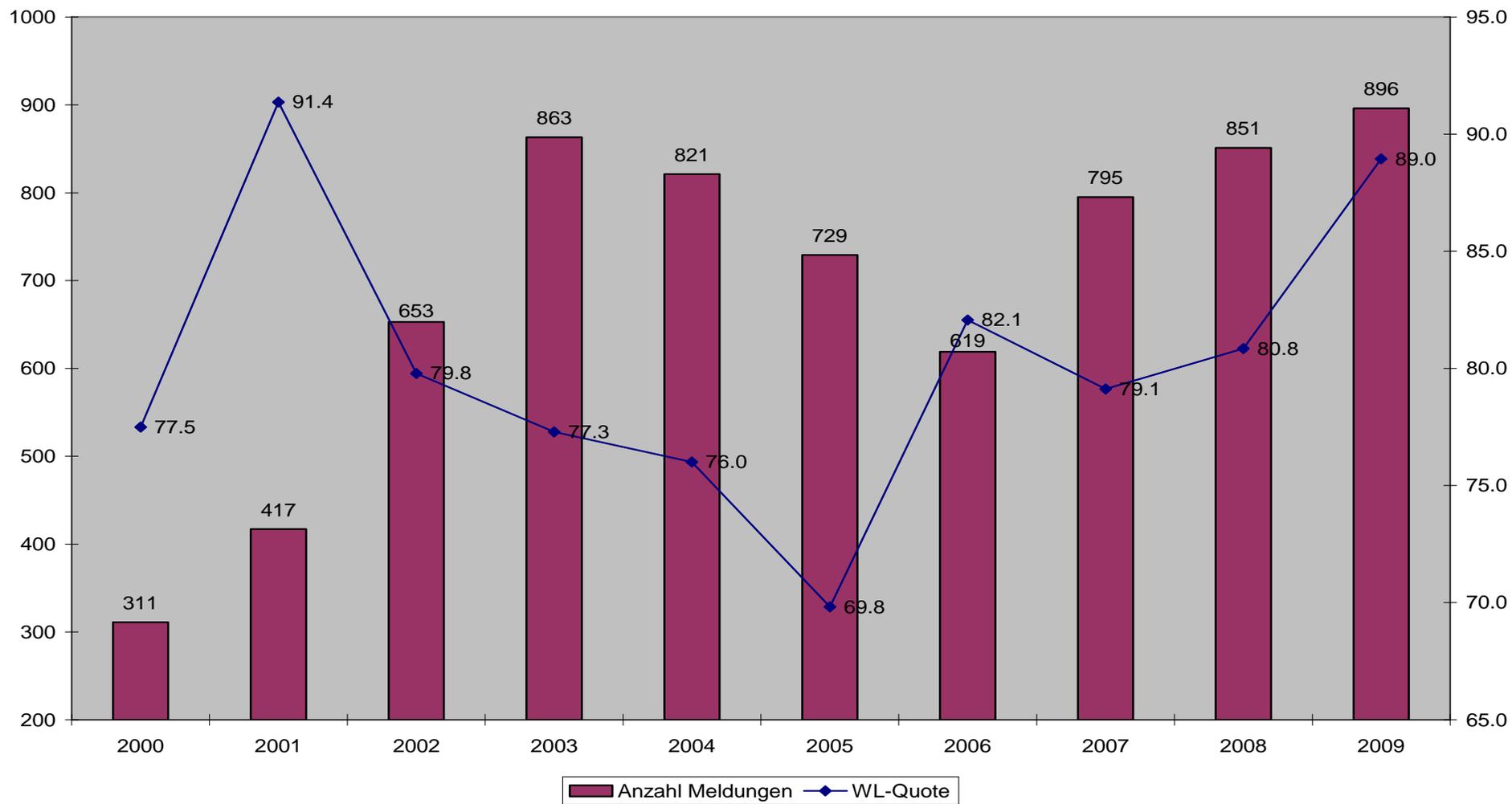
	1 Bst. b GwG								
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	<b>255</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG							1	<b>1</b>
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	<b>12</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	18	13	18	6	8	19	30	<b>112</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	<b>80</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1	1		<b>12</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>
Zahlungsverkehr	Total	459	391	348	164	231	185	168	<b>1946</b>
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								<b>0</b>

### **2.1.5 Weiterleitungsquote**

Die Quote der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist markant auf durchschnittlich 89% (2008: knapp 81%) gestiegen. Dies ist einerseits ein Indiz für die gute Qualität der eingereichten Meldungen und andererseits logische Folgerung des schweizerischen Meldesystems. Das Schweizer Meldesystem beruht auf einem begründeten Verdacht für Geldwäscherei, dem so genannten „suspicious activity report“ (SAR), wohingegen die meisten ausländischen Meldesysteme auf verdächtigen Transaktionen basieren, auf einem unqualifizierten Verdacht, dem „suspicious transaction report“ (STR) oder sogar auf blossen Grenzbeträgen für Transaktionen, dem „currency transaction report“ (CTR). Solche ausländische Systeme führen damit zu einer viel höheren Anzahl von Meldungen, deren inhaltliche Qualität aber nicht mit jener der schweizerischen Meldung vergleichbar ist. Die Effizienz und Wirksamkeit eines Geldwäschereidispositivs darf aber nicht einseitig von absoluten Meldezahlen und Statistiken abgeleitet werden. Von nachhaltiger Bedeutung für die Integrität eines Finanzplatzes ist auch die präventive Wirkung seines Geldwäscherei-Bekämpfungsd dispositivs, welche v.a. mit der konsequenten und rechtsicheren Umsetzung der Sorgfaltspflichten erzeugt wird und verhindert, dass inkriminierte Vermögenswerte in den regulierten Finanzkreislauf eingebracht werden können. Dieser auf Nachhaltigkeit und Qualität ausgerichteten Zielrichtung der Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz kann der einseitig auf absolute Zahlen ausgerichtete Vergleich nicht gerecht werden.

Es kann festgestellt werden, dass die Weiterleitungsquote in allen Branchen sehr hoch ist. Erwartungsgemäss erwies sich wiederum der Banksektor mit über 90% Weiterleitungsquote als Spitzenreiter. Ebenfalls markant gestiegen ist die Weiterleitungsquote im Zahlungsverkehr, wobei hier wiederum die beiden Unterkategorien zu unterscheiden sind. Der Bereich „Anbieter“ hat seine Weiterleitungsquote um 10% auf über 97% gesteigert und übertrifft sogar den Bankensektor. Die "Money Transmitter" hingegen blieben mit einer Quote von rund 63% viel tiefer, haben aber im Jahr 2009 ihre Weiterleitungsquote ebenfalls um über 20% gesteigert (vgl. auch Bemerkungen unter 2.1.2).

**Total Anzahl Meldungen im direkten Vergleich mit der Weiterleitungsquote der Jahre 2000 bis 2009**



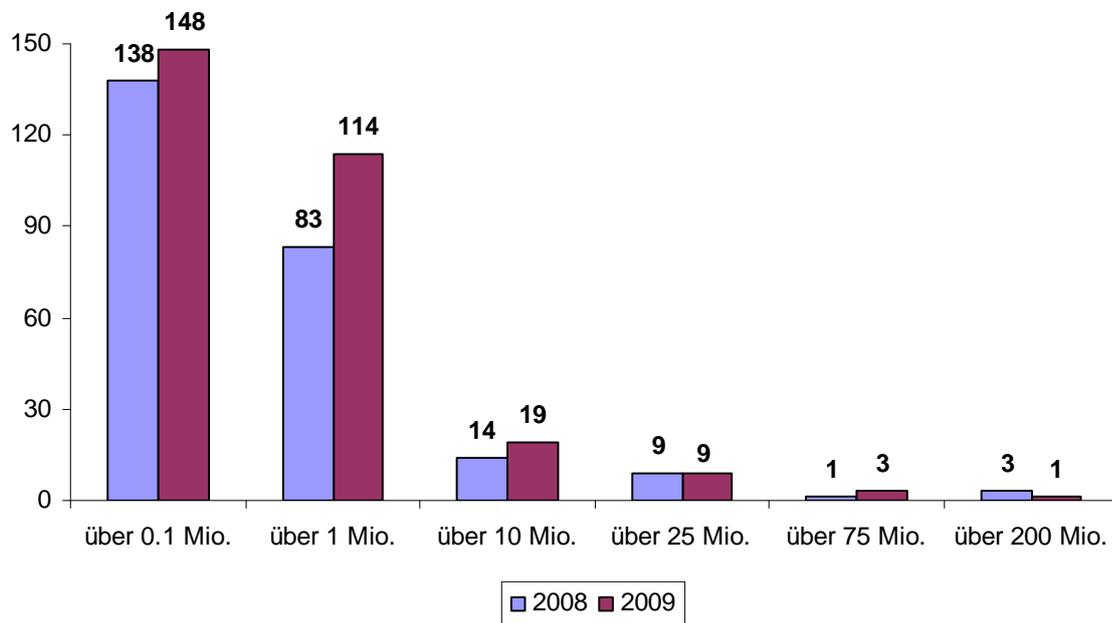
<b>Weiterleitungsquote nach FI-Typ</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Banken	79.6%	94.3%	97.0%	96.0%	91.8%	92.2%	94.4%	92.1%	87.4%	90.7%	<b>91.4%</b>
Aufsichtsbehörden	100.0%		100.0%			100.0%	100.0%		100.0%		<b>100.0%</b>
Casinos	50.0%	12.5%	50.0%	62.5%	50.0%	85.7%	75.0%	66.7%	100.0%	80.0%	<b>60.4%</b>
Devisenhandel			100.0%	100.0%	0.0%	100.0%	100.0%			100.0%	<b>91.7%</b>
Effekthändler	100.0%	75.0%			100.0%	100.0%		100.0%	83.3%	50.0%	<b>83.3%</b>
Geldwechsel/Change	0.0%	100.0%	0.0%		100.0%	100.0%	50.0%	100.0%	100.0%	100.0%	<b>78.6%</b>
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte		100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	75.0%	50.0%	100.0%	90.9%	<b>83.3%</b>
Kreditkarten				100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	100.0%	<b>100.0%</b>
Rechtsanwälte	85.7%	66.7%	83.3%	100.0%	100.0%	75.0%	0.0%	85.7%	80.0%	100.0%	<b>85.7%</b>
Rohwaren- und Edelmetallhandel		0.0%	100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	0.0%		<b>80.0%</b>
SRO			100.0%			100.0%	100.0%	100.0%		100.0%	<b>100.0%</b>
Treuhänder	88.9%	82.1%	89.4%	95.7%	91.7%	100.0%	88.9%	82.6%	91.9%	86.1%	<b>90.2%</b>
Übrige FI		100.0%	100.0%	100.0%	100.0%		0.0%	100.0%		0.0%	<b>95.2%</b>
Vermögensverwalter / Anlageberater	92.3%	93.3%	92.9%	94.4%	92.3%	83.3%	33.3%	75.0%	52.6%	83.3%	<b>81.8%</b>
Versicherungen	50.0%	83.3%	88.9%	87.5%	87.5%	88.9%	72.2%	61.5%	86.6%	66.7%	<b>78.4%</b>
Vertriebsträger von Anlagefonds	100.0%		100.0%	66.7%	100.0%	60.0%			0.0%		<b>75.0%</b>
Zahlungsverkehr	54.3%	96.5%	60.1%	61.7%	58.6%	45.7%	57.3%	51.9%	60.0%	84.5%	<b>59.7%</b>
a) davon Anbieter	54.5%	96.4%	71.4%	76.9%	79.4%	59.6%	83.6%	66.0%	87.2%	97.2%	<b>78.7%</b>
b) davon Money Transmitter	50.0%	100.0%	53.8%	54.5%	51.7%	41.2%	40.8%	38.2%	40.2%	62.9%	<b>48.4%</b>
<b>Total</b>	<b>77.6%</b>	<b>91.4%</b>	<b>79.8%</b>	<b>77.3%</b>	<b>76.0%</b>	<b>69.7%</b>	<b>82.1%</b>	<b>79.1%</b>	<b>80.7%</b>	<b>89.0%</b>	<b>80.0%</b>

### **2.1.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten**

Auch im Bereich der gemeldeten Vermögenswerte wurde ein neuer Höchstwert von rund CHF 2,2 Milliarden registriert. Um diesen Anstieg analysieren zu können, müssen die Meldungen mit substantiellen Vermögenswerten genauer betrachtet werden. Dabei stechen insbesondere eine Meldepflichtsmeldung gemäss Art. 9 GwG und eine Melderechtsmeldung nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB von einer Kantonalbank bzw. einer Regionalbank mit Vermögenswerten von zusammen mehr als CHF 725 Millionen heraus. Bei beiden Meldungen besteht der Verdacht, dass es sich um Anlagebetrug und Kursmanipulation handeln könnte (vgl. Typologie 3.2. Emissions-Abzocke mittels Open Market). So werden Aktien wertloser Gesellschaftshüllen mittels Open Market dem Publikum angeboten und mittels gezielt gestreuter Informationen zum Kauf empfohlen. Die enormen Vermögenswerte sind den Verdachtsmeldungen beigelegten Vermögensausweisen entnommen, die sich auf den zuletzt bezahlten Kurs stützen, jedoch ist anzumerken, dass sich diese Vermögenswerte in natura nicht realisieren lassen. Zwei weitere Verdachtsmeldungen mit Vermögenswerten von über CHF 100 Millionen stammen von einer ausländisch beherrschten Bank und einer Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbank und stehen im Zusammenhang mit einer mutmasslich im Ausland begangenen Veruntreuung und einem mutmasslichen Betrug. Die involvierten Vermögenswerte stammen aus einer physischen Einlieferung eines Inhaberpapiers, dessen Echtheit zum Meldungszeitpunkt nicht bestätigt war und sich höchstwahrscheinlich als Fälschung herausstellen wird. Hierzu muss berücksichtigt werden, dass die Vermögenswerte von im Meldezeitpunkt erkennbaren gefälschten Wertpapieren in der Statistik nicht Eingang finden. Bei den restlichen neun Meldungen mit Vermögenswerten von über CHF 25 Millionen handelt es sich mit einer Ausnahme, die von einem Vermögensverwalter stammt, ausschliesslich um Meldungen von Banken. Die dreizehn Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten belaufen sich gerundet auf CHF 1.455 Milliarden, was 65% der Summe der involvierten Vermögenswerte aller eingereichten Meldungen entspricht.

Pro Verdachtsmeldung kann für das Berichtsjahr ein Durchschnittswert von gerundet CHF 2.5 Millionen (2008: gerundet CHF 2.2 Millionen) an involvierten Vermögenswerten ausgewiesen werden.

### Anzahl Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten 2008/2009



---

## **2.2. Terrorismusfinanzierung**

Die wohl wichtigste Neuerung des revidierten Geldwäschereigesetzes betrifft die explizite Verankerung der Meldepflicht bei Terrorismusfinanzierung. Da diese Pflicht bisher bereits "de facto" und mittels Interpretation des Geldwäschereigesetzes bestand, erstaunt es nicht, dass die Anzahl eingegangener Verdachtsmeldungen wegen mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stabil blieb. Auffallend sind die betragsmässig kaum ins Gewicht fallenden gemeldeten Vermögenswerte. Dies korreliert mit den klassischen Erkenntnissen, dass sich die Terrorismusfinanzierung durch die Überweisung kleiner Summen kennzeichnet.

Drei Verdachtsmeldungen von Banken hinsichtlich eines mutmasslichen Terroristen als Vertragspartner sind nach erfolgter Analyse seitens der Meldestelle nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden. In einem Fall ergaben sich keine Anknüpfungspunkte für die Eröffnung eines Strafverfahrens. In den zwei anderen Fällen waren die gemeldeten Verdachtspersonen nicht identisch mit den gelisteten Terroristen. Die Meldestelle hat nach Auswertung des avisierten Sachverhalts und Überprüfung der gemeldeten Personen vier der sieben Verdachtsmeldungen an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet, wobei in zwei Fällen ein Nichteintretensentscheid gefällt beziehungsweise eine Nichtanhandnahme verfügt wurde. Zwei Fälle sind noch offen.

Lediglich zwei der sieben Verdachtsmeldungen wiesen einen Bezug zu einer offiziellen Liste über Terroristen auf. Auslöser für die übrigen Meldungen waren Drittinformationen wie Presseartikel oder Hinweise von Strafverfolgungsbehörden. Damit zeigt sich, dass die Finanzintermediäre ihren Kundenstamm hinsichtlich solcher Listen überprüft und gesäubert haben, so dass Verdachtsmeldungen heute vornehmlich risikobasierend ("risk based approach") und gemäss den "Know Your Customer"-Grundsätzen generiert werden.

---

**Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i.Z. mit  
Terrorismusfinanzierung**

<b>Status</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Nichteintreten	13	4	4	7	13	2	3	4	2	52
Pendent	63	11		2				2	2	80
Einstellung	19			1	2					22
Sistierung			1	1	3	3		1		9
<b>Total</b>	<b>95</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>163</b>

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2001	417	95	22,8%	33	1	4	57	131,379,332.45	4.82%
2002	652	15	2,3%	13	0	0	2	1'613'819.00	0.22%
2003	863	5	0,6%	3	1	1	0	153'922.90	0.02%
2004	821	11	1,3%	0	4	3	4	895'488.95	0.12%
2005	729	20	2,7%	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71%
2006	619	8	1,3%	1	1	3	3	16'931'361.63	2.08%
2007	795	6	0,8%	1	0	3	2	232,815.04	0.03%
2008	851	9	1,1%	0	1	0	8	1,058,008.40	0.05%
2009	896	7	0,8%	0	1	1	5	9,458.84	0.00%
<b>TOTAL</b>	<b>6,643</b>	<b>176</b>	<b>2.6%</b>	<b>56</b>	<b>9</b>	<b>18</b>	<b>93</b>	<b>197,924,974.21</b>	<b>1.74%</b>

Nachfolgend werden die 7 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen des Jahres 2009 gesondert ausgewiesen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Genf	3	42.8%
Luzern	1	14.3%
St. Gallen	1	14.3%
Waadt	1	14.3%
Zürich	1	14.3%
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>100.0%</b>

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Bank	5	71.4%
Zahlungsverkehr	1	14.3%
Andere	1	14.3%
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>100.0%</b>

c) Kategorie der meldenden Bank

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Kantonalbanken	2	40.0%
Ausländisch beherrschte Banken	1	20.0%
Grossbanken	1	20.0%
Raiffeisenbanken	1	20.0%
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>100.0%</b>

## d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	2	28.5%	6	85.7%
Belgien	1	14.3%	1	14.3%
Kolumbien	1	14.3%	0	0.0%
Sri Lanka	1	14.3%	0	0.0%
Türkei	1	14.3%	0	0.0%
Tunesien	1	14.3%	0	0.0%
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>100.0%</b>	<b>7</b>	<b>100.0%</b>

## e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	2	28.5%	6	85.7%
Belgien	1	14.3%	1	14.3%
Kolumbien	1	14.3%	0	0.0%
Sri Lanka	1	14.3%	0	0.0%
Türkei	1	14.3%	0	0.0%
Tunesien	1	14.3%	0	0.0%
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>100.0%</b>	<b>7</b>	<b>100.0%</b>

## 2.3. Detailstatistik

### 2.3.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2009

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2009 – 31.12.2009)

Anzahl Meldungen	2009		+/-	2008	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
<b>Total eingegangene Meldungen</b>	<b>896</b>	<b>100.0%</b>	5.3%	851	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	797	89.0%	15.8%	688	80.8%
nicht weitergeleitet	99	11.0%	-39.3%	163	19.2%
pendent	0	0.0%	N/A	0	0.0%

#### Art des Finanzintermediärs

Banken	603	67.3%	5.2%	573	67.3%
Zahlungsverkehr	168	18.8%	-9.2%	185	21.7%
Treuhänder	36	4.0%	-2.7%	37	4.3%
Vermögensverwalter / Anlageberater	30	3.3%	57.9%	19	2.2%
Rechtsanwälte	11	1.2%	10.0%	10	1.2%
Versicherungen	9	1.0%	-40.0%	15	1.8%
Andere	5	0.6%	400.0%	1	0.1%
Casinos	5	0.6%	400.0%	1	0.1%
Geldwechsel	1	0.1%	0.0%	1	0.1%
Devisenhandel	5	0.6%	N/A	0	0.0%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	11	1.2%	1000.0%	1	0.1%
Effektenhändler	2	0.2%	-60.0%	5	0.6%
Kreditkarten	10	1.1%	400.0%	2	0.2%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	0	0.0%	-100.0%	1	0.1%

#### Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	2'229'175'035	100.0%	19.1%	1'871'837'481	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	2'164'088'484	97.1%	20.0%	1'803'675'262	96.4%
Summe der pendenten Meldungen	0	0.0%	N/A	0	0.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	65'086'551	2.9%	-4.5%	68'162'219	3.6%

Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2'487'919			2'199'574	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2'715'293			2'621'621	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	0			0	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	657'440			418'173	

## 2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.3.12 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

### Analyse der Grafik

*Mehr als 94% aller Meldungen stammen aus 6 Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder konzerninternen Compliance-Fachbereichen.*

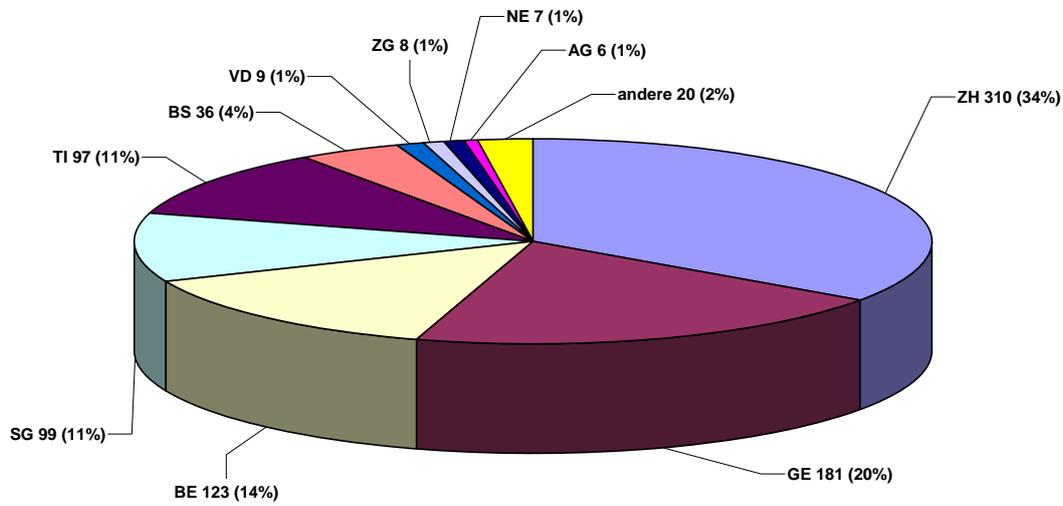
Erwartungsgemäss stammt die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen entweder aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. So kommen 846 oder mehr als 94% der total eingegangenen 896 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, St. Gallen, Tessin und Basel-Stadt domiziliert sind.

Von den in den Kantonen Graubünden, Freiburg, Wallis Appenzell Ausserrhoden und Uri ansässigen Finanzintermediären sind im Berichtsjahr 2009 überhaupt keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen, was auch teilweise in Zusammenhang mit der Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren stehen kann (vgl. Bemerkungen zu 2.3.3).

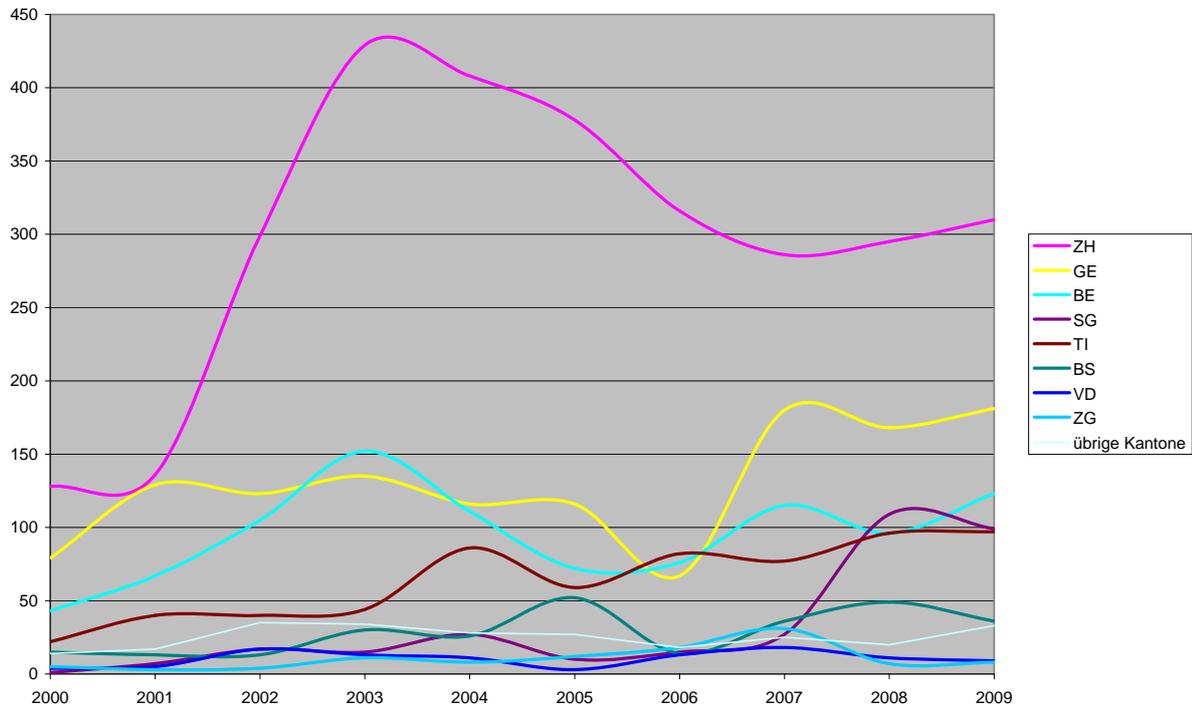
### Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

2009



2000 bis 2009



**Zum Vergleich: 2000 - 2009**

Kanton	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
ZH	128	136	299	429	408	378	316	286	295	310	<b>2985</b>
GE	79	129	123	135	116	116	67	180	168	181	<b>1294</b>
BE	43	67	105	152	111	72	76	115	96	123	<b>960</b>
SG	1	7	17	15	27	10	15	27	109	99	<b>327</b>
TI	22	40	40	44	86	59	82	77	96	97	<b>643</b>
BS	15	13	13	30	26	52	14	36	49	36	<b>284</b>
VD	4	5	17	13	11	3	13	18	11	9	<b>104</b>
ZG	5	3	4	11	8	12	18	31	7	8	<b>107</b>
NE	1	1	1	7	3	6	2	7	6	7	<b>41</b>
AG	2	4	12	3	2	1	3	1	3	6	<b>37</b>
LU	5	3		1	1	3	5	5	1	5	<b>29</b>
SZ			2			3	1	2	1	3	<b>12</b>
TG	2		4	6	3		2	1	1	2	<b>21</b>
SH				1		1		1		2	<b>5</b>
NW			1	1		1			1	2	<b>6</b>
SO		1	1	5		1			1	1	<b>10</b>
BL					2	2		1		1	<b>6</b>
GL			2	1	1				1	1	<b>6</b>
JU				1					2	1	<b>4</b>
OW				1	1			1		1	<b>4</b>
AI								1		1	<b>2</b>
GR	2	7	8	3	5	1	2	4	3	0	<b>35</b>
FR	1		2	3	9	8	2	1		0	<b>26</b>
VS	1	1	2	1	1		1			0	<b>7</b>
<b>Total</b>	<b>311</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6955</b>

### 2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

#### Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.3.2 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

#### Analyse der Grafik

*Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zu, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wurde.*

Vorwiegend Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben regionale Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild bezüglich der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäschereisachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.3.12) nicht möglich, da einerseits nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden und andererseits, aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 337 StGB, die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort anknüpft, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Illustrieren lässt sich dieses Faktum mit der vorherigen Statistik hinsichtlich *geografischer Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.3.2). Stammen im Berichtsjahr 2009 über 94% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, St. Gallen, Tessin und Basel-Stadt ansässigen Finanzintermediären, so wurden zum Meldungszeitpunkt umgekehrt nur knapp 79% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen sechs Kantonen geführt.

Aus den Kantonen Graubünden, Freiburg, Wallis, Appenzell Ausserrhoden und Uri ist im Berichtsjahr 2009 überhaupt keine Meldung eingegangen (vgl. Statistik unter 2.3.2). Einzig aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden ist keine verdachtsbegründende Geschäftsbeziehung gemeldet worden.

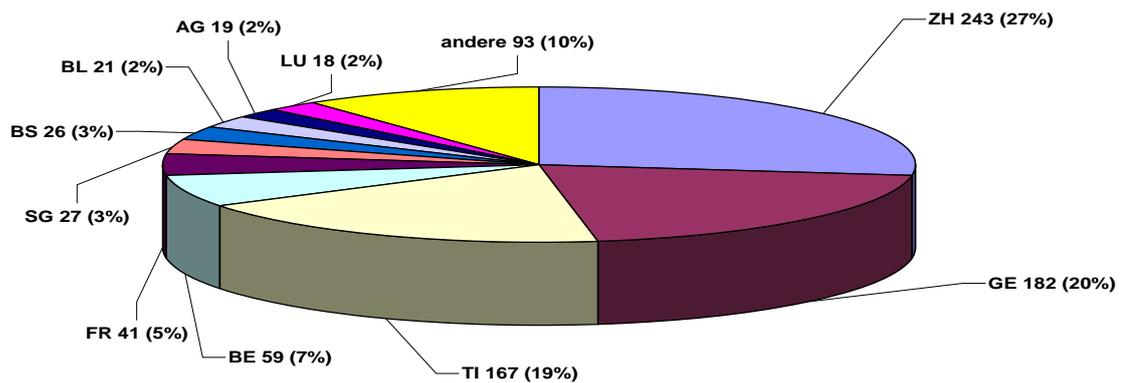
Die im Vorjahresvergleich zu konstatierende Zunahme bei den im Kanton Tessin geführten und gemeldeten Geschäftsbeziehungen hängt damit zusammen, dass vielfach Italiener zum Kundenstamm der dort domizilierten Finanzintermediäre gehören und bei einer allfälligen Strafuntersuchung in Italien die italienischen Medien unverblümt die

Personalien der betroffenen Personen bekanntgeben, was einen Abgleich mit dem Kundenstamm vereinfacht (vgl. auch Punkt 2.3.6.).

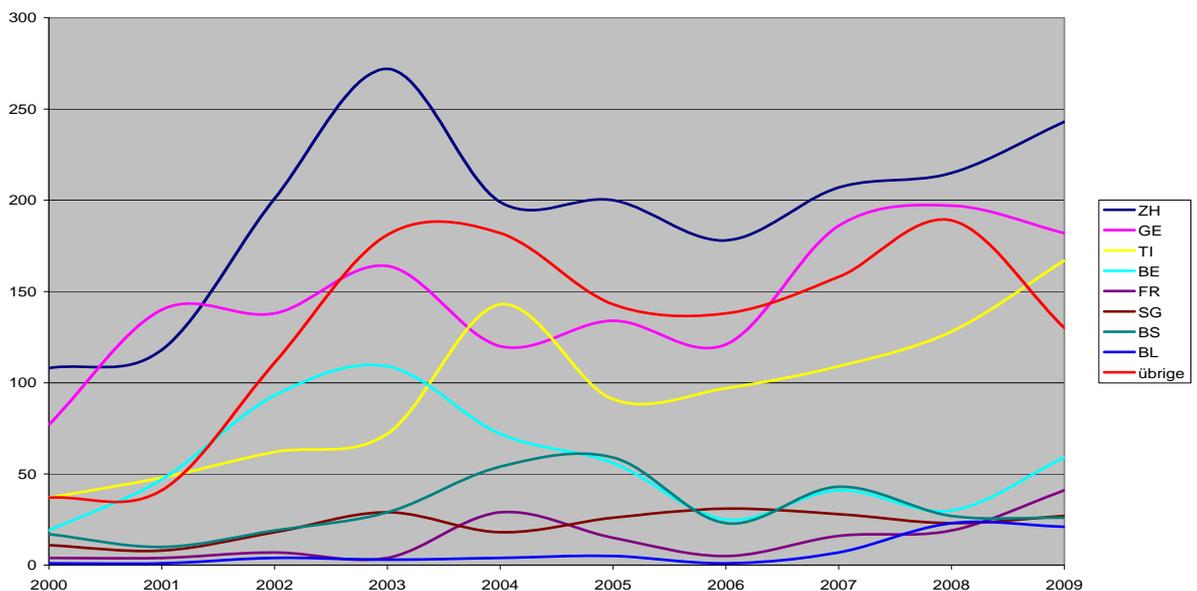
**Legende**

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

**2009**



**2000 - 2009**



## zum Vergleich: 2000 bis 2009

Kanton	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
ZH	108	118	201	272	199	200	178	207	215	243	1941
GE	77	140	138	164	120	134	121	186	197	182	1459
TI	37	48	62	72	143	91	97	109	128	167	954
BE	19	47	93	109	72	56	25	41	30	59	551
FR	4	4	7	4	29	15	5	16	19	41	144
SG	11	8	18	29	18	26	31	28	23	27	219
BS	17	10	19	29	54	59	23	43	27	26	307
BL	1	1	4	3	4	5	1	7	23	21	70
AG	3	4	17	17	30	12	11	8	16	19	137
LU	9	4	16	19	31	23	31	19	47	18	217
TG	2	2	7	14	6	7	7	7	7	18	77
VD	7	8	19	29	28	17	17	26	32	17	200
SO	1	4	7	20	12	10		6	20	12	92
ZG	9	3	8	16	15	22	40	40	19	10	182
NE	1	1	12	23	11	22	12	12	10	8	112
GL		3	4	5	8	4	2	9	6	6	47
GR	2	8	8	10	14	2	3	5	5	5	62
SZ	2	1	4	2	5	5	2	6	4	4	35
VS	1	1	5	15	9	11	10	10	6	3	71
OW				1	1			1	6	2	11
JU			1	6	10	4	3	1	5	2	32
NW			1	1	1	1			3	2	9
SH		2		3	1	2		3	1	2	14
UR			1					1	2	1	5
AI								4		1	5
AR			1			1					2
<b>Total</b>	<b>311</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6955</b>

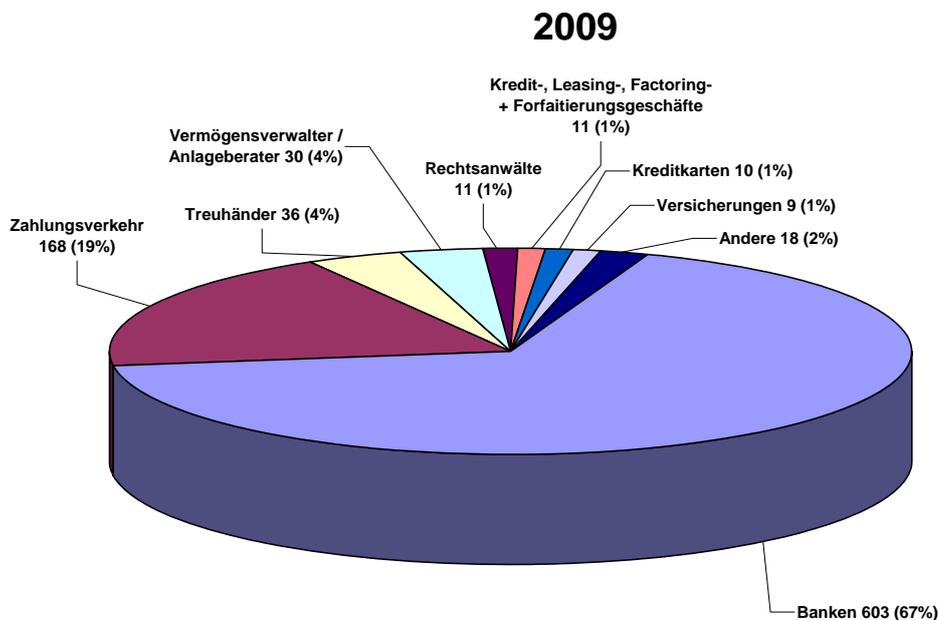
### 2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

#### Aufbau der Grafik

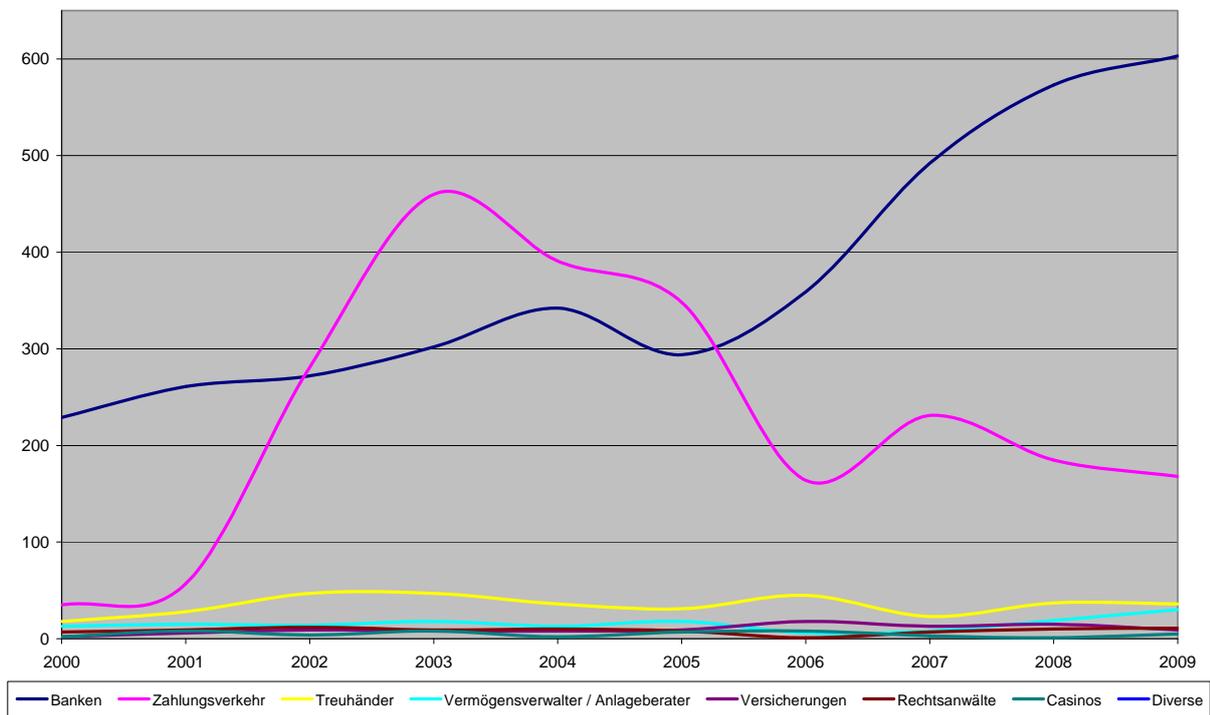
Diese Grafik zeigt, unterteilt nach Branchen, die Anzahl eingereicherter Verdachtsmeldungen.

#### Analyse der Grafik

- *Abermaliger Rekordstand bei den von Banken stammenden Verdachtsmeldungen seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes*
- *Mehr als 2/3 der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen von Banken*
- *Erneute Abnahme bei den Verdachtsmeldungen aus dem Zahlungsverkehr*



**2000 - 2009**



**Weiterleitungsquote 2009 nach Finanzintermediär-Branche**

FI-Branche	% weitergeleitet	% nicht weitergeleitet
Banken	90.7%	9.3%
Casinos	80.0%	20.0%
Effekthändler	50.0%	50.0%
Geldwechsel/Change	100.0%	0.0%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	90.9%	9.1%
Kreditkarten	100.0%	0.0%
Rechtsanwälte	100.0%	0.0%
Treuhänder	86.1%	13.9%
Vermögensverwalter / Anlageberater	83.3%	16.7%
Versicherungen	66.7%	33.3%
Zahlungsverkehr	84.5%	15.5%
Devisenhandel	100.0%	0.0%
SRO	100.0%	0.0%
Übrige FI	0.0%	100.0%
<b>Total</b>	<b>89.0%</b>	<b>11.0%</b>

## Zum Vergleich: 2000 bis 2009

FI-Branche	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
Banken	229	261	272	302	342	294	359	492	573	603	3727
Zahlungsverkehr	35	57	281	460	391	348	164	231	185	168	2320
Treuhänder	18	28	47	47	36	31	45	23	37	36	348
Vermögensverwalter / Anlageberater	13	15	14	18	13	18	6	8	19	30	154
Rechtsanwälte	7	9	12	9	10	8	1	7	10	11	84
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte		1	1	2	1	1	8	4	1	11	30
Kreditkarten				1	2			2	2	10	17
Versicherungen	2	6	9	8	8	9	18	13	15	9	97
Casinos	2	8	4	8	2	7	8	3	1	5	48
Devisenhandel			2	2	1	1	1			5	12
SRO			1	1		1	3	1		4	11
Effekthändler	1	4			2	2		2	5	2	18
Übrige FI		26	4	1	7		1	2		1	42
Geldwechsel/Change	1	1	1		3	3	2	1	1	1	14
Vertriebsträger von Anlagefonds	2		2	3	3	5		1			16
Rohwaren- und Edelmetallhandel		1	1	1			1	5	1		10
Behörde	1		2			1	2		1		7
<b>Total</b>	<b>311</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6955</b>

### 2.3.5 Die Banken

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien.

#### Analyse der Grafik

- *Rekordstand bei den von Banken stammenden Meldungen bei gleichzeitiger Stabilisierung des Anteils infolge der generellen Meldungszunahme*
- *Abermaliger Rückgang bei den von Grossbanken stammenden Verdachtsmeldungen*
- *Zunahme bei den von ausländisch beherrschten Banken stammenden Verdachtsmeldungen*

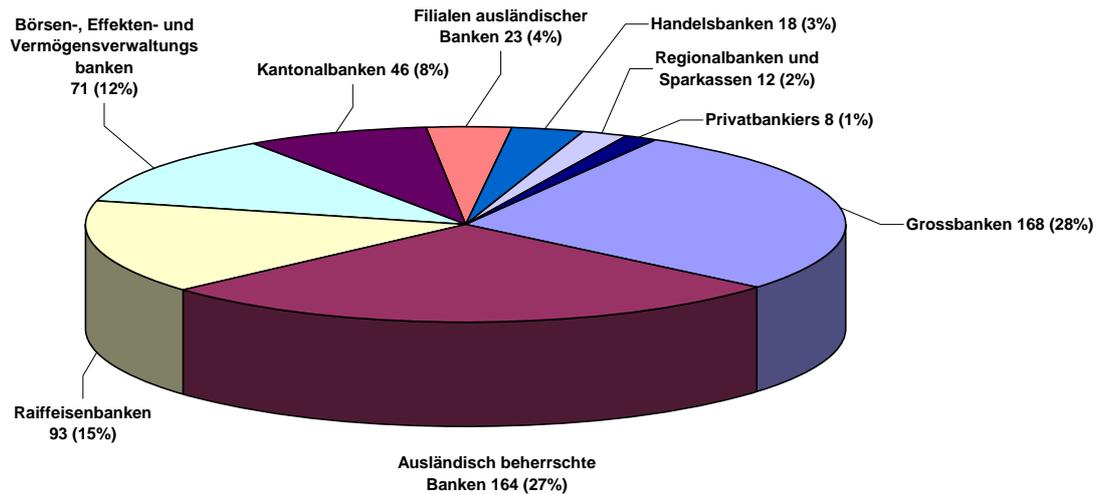
In absoluten Zahlen betrachtet, haben die Banken des Finanzplatzes Schweiz seit dem Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 anlässlich einer Berichtsperiode noch nie derart viele Verdachtsmeldungen eingereicht wie im Berichtsjahr 2009.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2000	311	229	74%
2001	417	261	63%
2002	653	272	42%
2003	863	302	35%
2004	821	342	42%
2005	729	294	40%
2006	619	359	58%
2007	795	492	62%
2008	851	573	67%
2009	896	603	67%

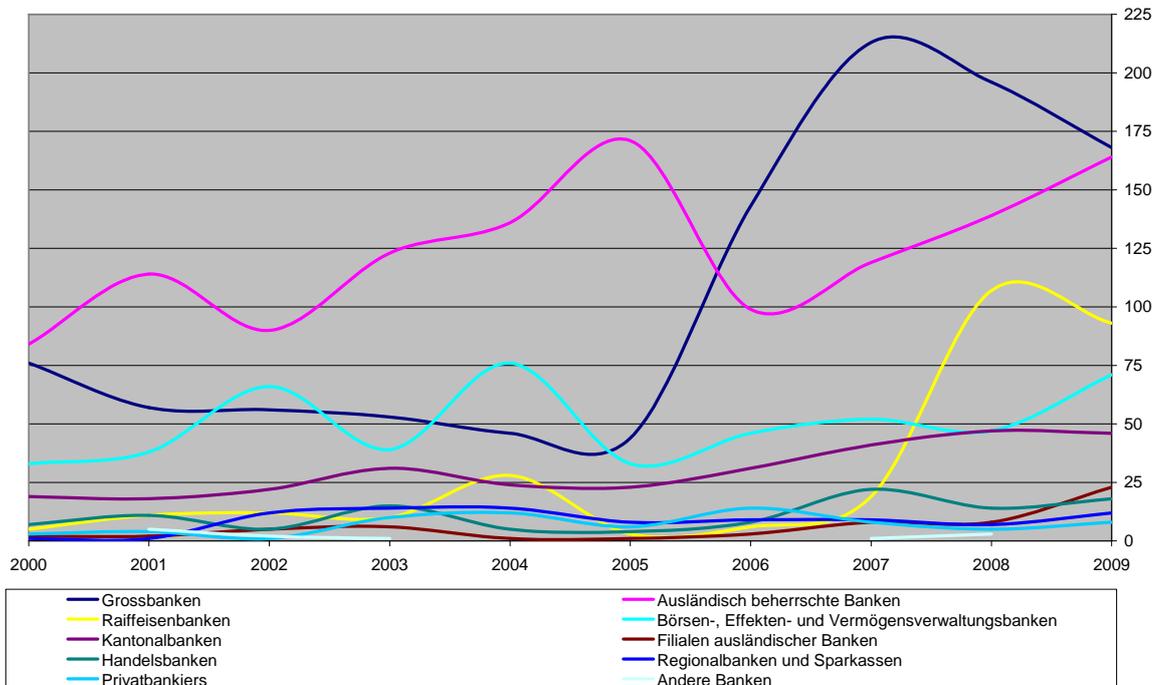
Wie bereits anlässlich der Berichtsperioden 2006, 2007 und 2008 festgestellt, aber im Gegensatz zu den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005, stammt auch im Berichtsjahr 2009 die Mehrheit der Verdachtsmeldungen von den Grossbanken auf dem Schweizer Finanzplatz, obwohl die Kategorie der ausländisch beherrschte Banken den Grossbanken mit nur vier Verdachtsmeldungen nachsteht. Die an dritter Stelle liegende Kategorie der Raiffeisenbanken weist im Gegensatz zum Vorjahr einen leichten Rückgang beim Meldevolumen auf. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die im Vorjahr erfolgte systematische Überprüfung der bestehenden und neuen Kunden mit Hilfe einer externen Compliance-Datenbank

mehr oder weniger abgeschlossen und der Kundenstamm bereinigt ist. Ansonsten liegen die Schwankungen bezüglich des Meldevolumens im Vorjahresvergleich bei allen anderen Kategorien von Banken im normalen Rahmen.

### 2009



### 2000 - 2009



**Zum Vergleich: 2000 bis 2009**

<b>FI-Kat</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Grossbanken	76	57	56	53	46	44	143	213	196	168	<b>1052</b>
Ausländisch beherrschte Banken	83	114	91	123	136	171	99	119	139	164	<b>1239</b>
Raiffeisenbanken	5	11	12	10	28	3	6	19	107	93	<b>294</b>
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	33	38	66	39	76	33	46	52	47	71	<b>501</b>
Kantonalbanken	19	18	22	31	24	23	31	41	47	46	<b>302</b>
Filialen ausländischer Banken	2	2	5	6	1	1	3	8	8	23	<b>59</b>
Handelsbanken	7	11	5	15	5	4	8	22	14	18	<b>109</b>
Regionalbanken und Sparkassen	1	1	12	14	14	8	9	9	7	12	<b>87</b>
Privatbankiers	3	4	1	10	12	6	14	8	5	8	<b>71</b>
Andere Banken		5	2	1		1		1	3		<b>13</b>
<b>Total</b>	<b>229</b>	<b>261</b>	<b>272</b>	<b>302</b>	<b>342</b>	<b>294</b>	<b>359</b>	<b>492</b>	<b>573</b>	<b>603</b>	<b>3727</b>

### 2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

#### Analyse der Grafik

- *Externe Informationen und Hinweise führen in knapp zwei Dritteln der Fälle zu Verdachtsmeldungen*
- *Abermalige Abnahme beim verdachtsbegründenden Element Bartransaktion als Folge des erneuten Rückgangs von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs*

In der Berichtsperiode zeigt sich ein unverändertes Bild. Angeführt wird diese Statistik wie im Vorjahr von der verdachtsbegründenden Quelle *Informationen Dritter* vor der Kategorie *Zeitungsbericht*. An dritter Stelle liegt wiederum die Kategorie *Information SVB*, was sich in Verdachtsmeldungen manifestiert, die auf Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen von Strafverfolgungsbehörden oder auf anderen Behördeninformationen fussen. Die Bedeutung dieser externen Informationen zeigt sich, wenn die drei grössten Kategorien *Zeitungsbericht*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* für das Berichtsjahr zusammen betrachtet werden. Externe Hinweise sind gerundet in zwei Dritteln (65%) der Fälle Auslöser für Verdachtsmeldungen (2008: 63%). Entsprechend zeigt sich, dass Finanzintermediäre die Recherchemöglichkeiten moderner Hilfsmittel nutzen, externe Quellen konsultieren und die so erlangten und ausgewerteten Drittinformationen in beachtlicher Zahl zu Verdachtsmeldungen führen.

Die Lockerung des Informationsverbotes<sup>10</sup> (Art. 10a GwG), welche im Rahmen der Revision des Geldwäschereigesetzes eingeführt wurde, wirkt sich positiv auf das Meldeverhalten aus. Die Meldestelle schätzt, dass ungefähr 10% der "Information Dritter" als verdachtsbegründendes Element auf die Lockerung des Informationsverbotes zurückzuführen ist, womit der beachtliche Anstieg von 22% zum Vorjahr in dieser Rubrik erklärbar wäre.

#### Legende

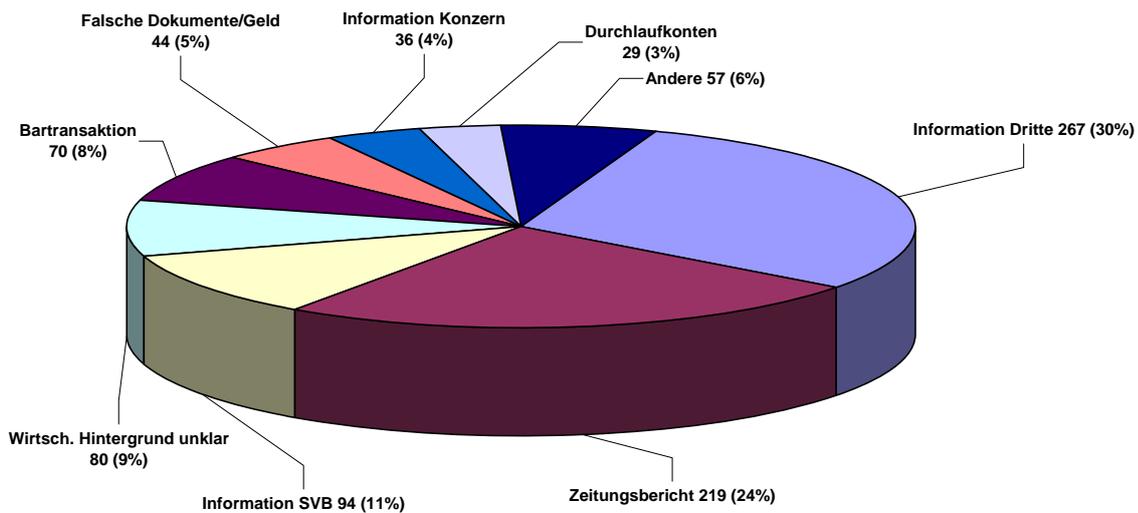
Wirtschaftlicher Hintergrund:

Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.

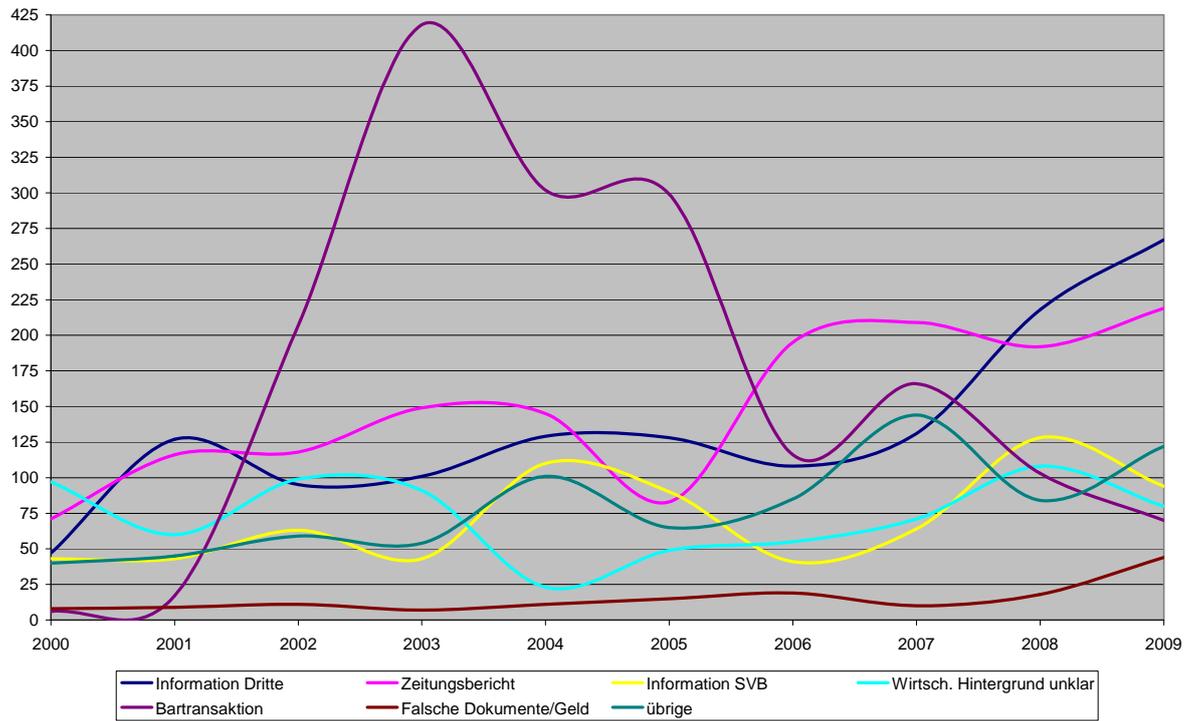
<sup>10</sup> Siehe hierzu auch Bemerkungen im Jahresbericht MELDESTELLE 2008, Punkt 5.1.4

Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren Meldestelle-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.

**2009**



**2000 bis 2009**



**Zum Vergleich: 2000 bis 2009**

<b>Grund</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Bartransaktion	6	17	207	418	302	299	116	166	103	70	<b>1704</b>
Zeitungsbericht	71	116	118	149	145	83	195	209	192	219	<b>1497</b>
Information Dritte	47	127	95	101	129	128	108	131	218	267	<b>1351</b>
Wirtsch. Hintergrund unklar	96	60	100	91	23	49	55	71	108	80	<b>733</b>
Information SVB	43	43	63	43	110	90	41	64	128	94	<b>719</b>
Durchlaufkonten	5	2		6	17	6	13	90	13	29	<b>181</b>
Falsche Dokumente/Geld	8	9	11	7	11	15	19	10	18	44	<b>152</b>
Diverse	3	12	13	15	32	7	5	5	8	3	<b>103</b>
Information Konzern	1	3		5	6	10	8	7	23	36	<b>99</b>
Wertpapiergeschäfte	14	6	7	3	5	12	10	3	13	12	<b>85</b>
Eröffnung Geschäftsbeziehung	1	1			18	9	13	21	13	9	<b>85</b>
Geldwechsel	3	4	7	8	3	6	12	11	9	9	<b>72</b>
Checkverkehr	11	7	13	8	8	8	4	4	1	7	<b>71</b>
Kritische Länder	1	1	10	2	3	3	1	1	2	2	<b>26</b>
Kreditgeschäft	1	3		2	3		7		1	4	<b>21</b>
Revision / Aufsicht							7	1		10	<b>18</b>
Smurfing		4	6		1	3					<b>14</b>
Lebensversicherung		1	1	2	1	1	2				<b>8</b>
Edelmetall				1	3		1	1		1	<b>7</b>
Treuhandgeschäfte		1	1	1			2		1		<b>6</b>
unbare Kassengeschäfte			1	1	1						<b>3</b>
<b>Total</b>	<b>311</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6955</b>

### 2.3.7 Deliktsarten der Vortat

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Subsumtion allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten durch die Meldestelle erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese nicht an die Subsumtion der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

#### Analyse der Grafik

- *Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betrug stagnieren auf Vorjahresniveau*
- *Zunahme in den Vortatskategorien kriminelle Organisation und Veruntreuung*

Bei 481 von den 896 gesamthaft eingereichten Verdachtsmeldungen oder bei knapp 54% (2008: über 51%) können strafbare Handlungen gegen das Vermögen als Vortat angenommen werden.

Seit 2006 wird diese Statistik durch die Kategorie *Betrug* als vermutete Vortat angeführt, wobei diese Vortat in knapp 37% aller im Berichtsjahr eingereichten Fälle vermutet wird (2008: knapp 39%). Diese Quote lässt sich einerseits damit erklären, dass diese Kategorie vom Anlagebetrug mit hohen Deliktssummen bis zu Kleinstbetrügereien mit massendeliktischem Charakter alles umfasst. Anzumerken ist jedoch, dass es sich lediglich in wenigen Fällen um Internetbetrügereien handelt.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* steht nicht mehr wie im Vorjahr hinter der Deliktsart *Betrug* an zweiter Stelle, sondern wird von der Kategorie *Veruntreuung* mit 88 Verdachtsmeldungen abgelöst. Dies steht vermutlich in direktem Zusammenhang mit dem Rückgang der Meldungen aus dem Bereich "Money Transmitter", wo anhand des gemeldeten Sachverhaltes vielfach konkrete Anzeichen für ein konkretes Delikt fehlen (vgl. Bemerkungen unter 2.1.2 und 2.1.5).

---

Was die anderen Vortatenkategorien anbelangt, fällt die markante Steigerung in der Kategorie *Kriminelle Organisation* (von 48 auf 83 Fälle) auf, die nun an dritter Stelle liegt. Dabei ist anzumerken, dass die Zuordnung zu dieser Deliktsart *hauptsächlich* aufgrund von ausländischen Presseartikeln erfolgt, die als verdachtsbegründendes Element eine Verdachtsmeldung generieren und daneben aber keine andere explizite Vortat zur Geldwäscherei erwähnen. In diesem Sinne handelt es sich auch bei dieser Kategorie um einen Auffangtatbestand.

Bei den an vierter Stelle liegenden unter der Kategorie *Geldwäscherei* direkt subsumierten 81 Fällen (2008: 57) handelt es sich um solche, die seitens der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorganges nicht einer bestimmten Vortat zugeordnet werden konnten, obwohl die ihnen zu Grunde liegenden modi operandi Geldwäschereihandlungen indizierten.

Hinsichtlich der Kategorie *Urkundenfälschung*, die eine Steigerung von 22 (2008) auf 37 Fälle zu verzeichnen hat, muss betont werden, dass diese Deliktsart alleine noch keine verbrecherischen Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 GwG generieren kann. Diese Kategorie ist als ein im Vordergrund stehendes, gemeldetes Delikt zu verstehen, das verbrecherische Vermögenswerte hervorbringen kann (zum Beispiel mittels gefälschter Checks oder Bankgarantien).

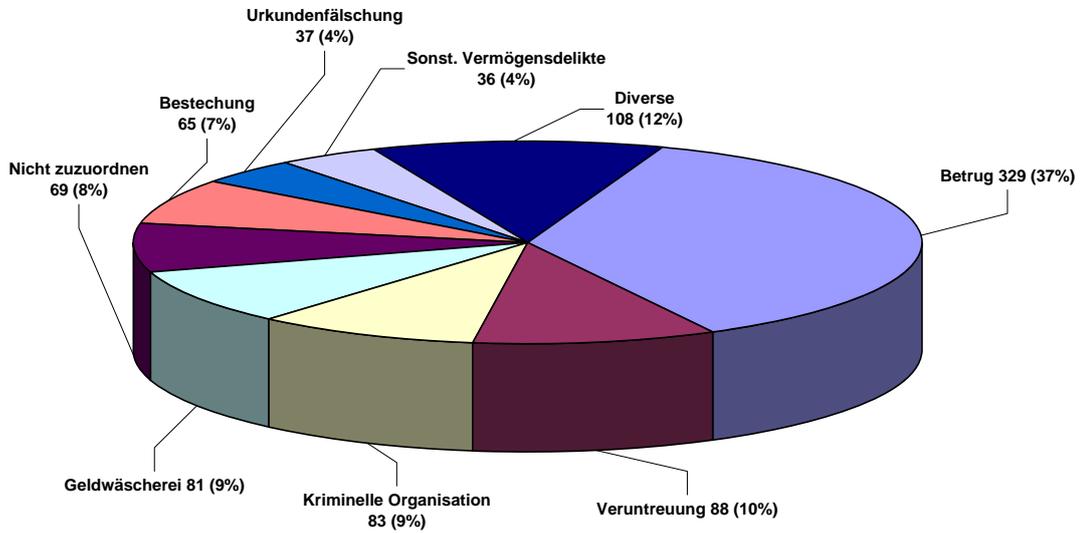
Im Rahmen des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière hat die Schweizerische Eidgenossenschaft neue Vortaten der Geldwäscherei eingeführt und ist dabei der GAFI-Empfehlung 1 nachgekommen. Unter anderem sind der bandenmässige Schmuggel (qualifizierter Abgabebetrug beim Warenhandel, Art. 14 Abs. 4 VStrR<sup>11</sup>) und die Produktpiraterie (Art. 67 Abs. 2 URG<sup>12</sup>) neu Vortaten zur Geldwäscherei und haben mit Einführung im Berichtsjahr gleich zu mehreren Verdachtsmeldungen geführt.

---

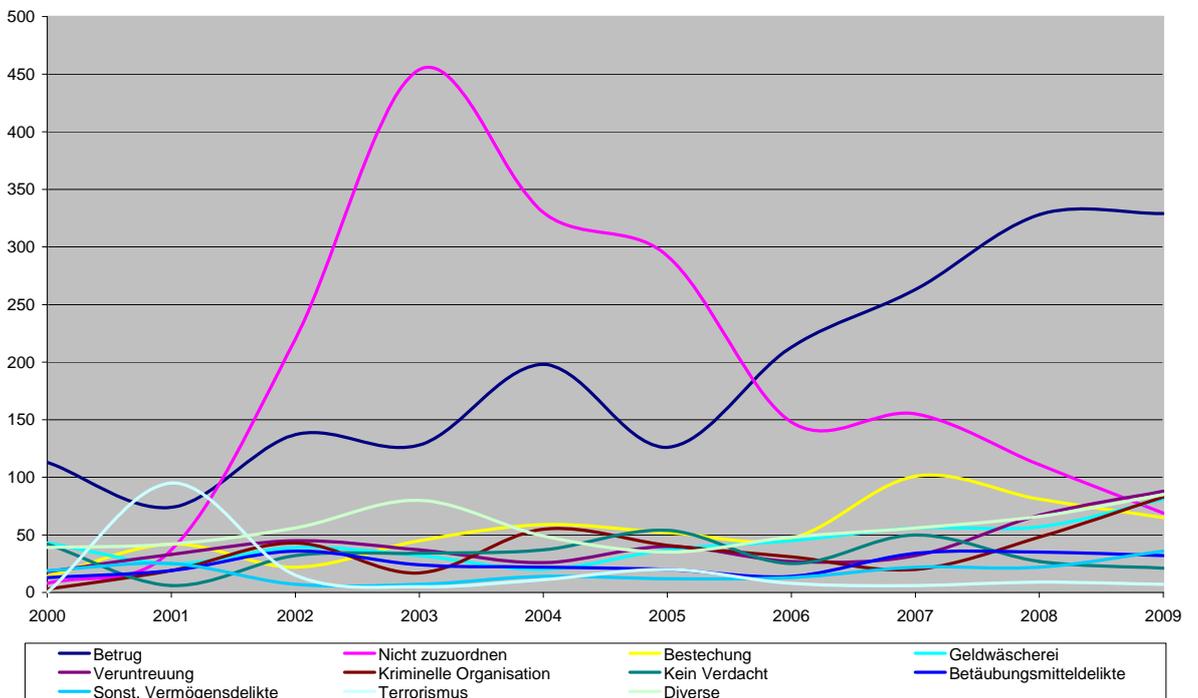
<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

<sup>12</sup> Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1)

2009



2000 - 2009



**Zum Vergleich: 2000 - 2009**

<b>Vortat</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Betrug	113	74	137	128	198	126	213	263	328	329	<b>1909</b>
Nicht zuzuordnen	7	37	221	454	330	292	148	155	111	69	<b>1824</b>
Bestechung	14	42	22	45	59	52	47	101	81	65	<b>528</b>
Geldwäscherei	43	25	39	32	20	37	45	56	57	81	<b>435</b>
Veruntreuung	18	33	45	37	26	40	27	32	67	88	<b>413</b>
Kriminelle Organisation	3	19	43	17	55	41	31	20	48	83	<b>360</b>
Kein Verdacht	42	6	32	34	37	54	25	50	27	21	<b>328</b>
Betäubungsmitteldelikte	13	19	36	24	22	20	14	34	35	32	<b>249</b>
Sonst. Vermögensdelikte	19	25	7	7	14	12	13	22	22	36	<b>177</b>
Terrorismus		95	15	5	11	20	8	6	9	7	<b>176</b>
Urkundenfälschung	4	4	11	24	14	10	17	10	22	37	<b>153</b>
ungetreue Geschäftsbesorgung	1	5	5	14	4	10	11	21	12	20	<b>103</b>
Sonstige Delikte	18	11	18	5	9	2	9	3	3	5	<b>83</b>
Diebstahl	1	4	8	17	6	9	8	4	3	4	<b>64</b>
Waffenhandel	6	8	4	9	6		1	12	8	3	<b>57</b>
Handlung. gegen Leib und Leben	3	2	5	2	2	1		1	9		<b>25</b>
Menschenhandel / Sexualdelikte	5	2	2	2	3	1		3	4	3	<b>25</b>
Erpressung		2	1	2	3	1	1		4	2	<b>16</b>
Falschgeld		1	2	3		1				4	<b>11</b>
Raub	1	3		2	2			1	1		<b>10</b>
Bandenmässiger Schmuggel										5	<b>5</b>
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften							1	1			<b>2</b>
Produktpiraterie										2	<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>311</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6955</b>

### 2.3.8 Domizil des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung.

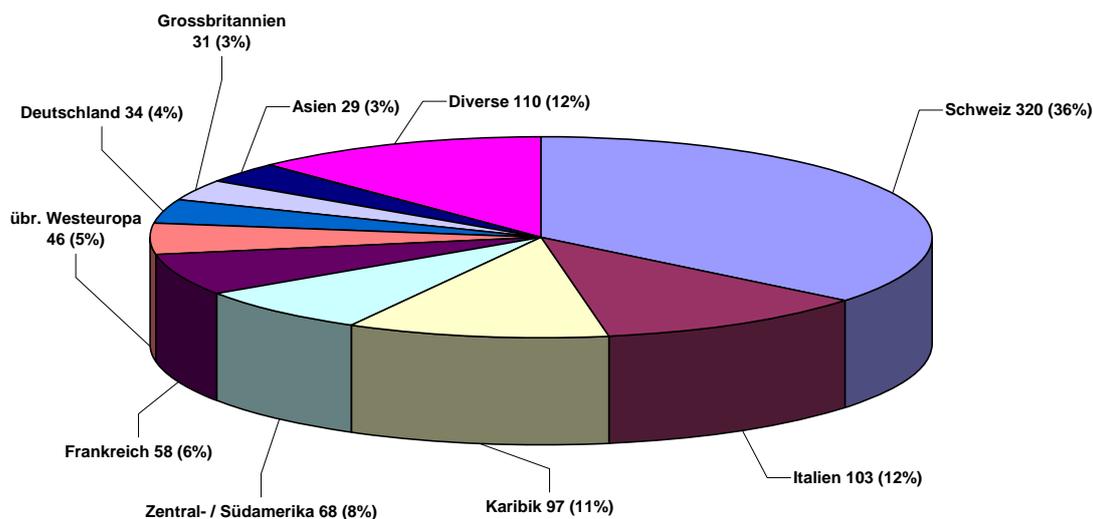
#### Analyse der Grafik

- *Der Anteil von gemeldeten Vertragspartnern mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verringert sich markant*
- *Die gemeldeten, in Italien domizilierten Vertragspartner haben sich mehr als verdoppelt*

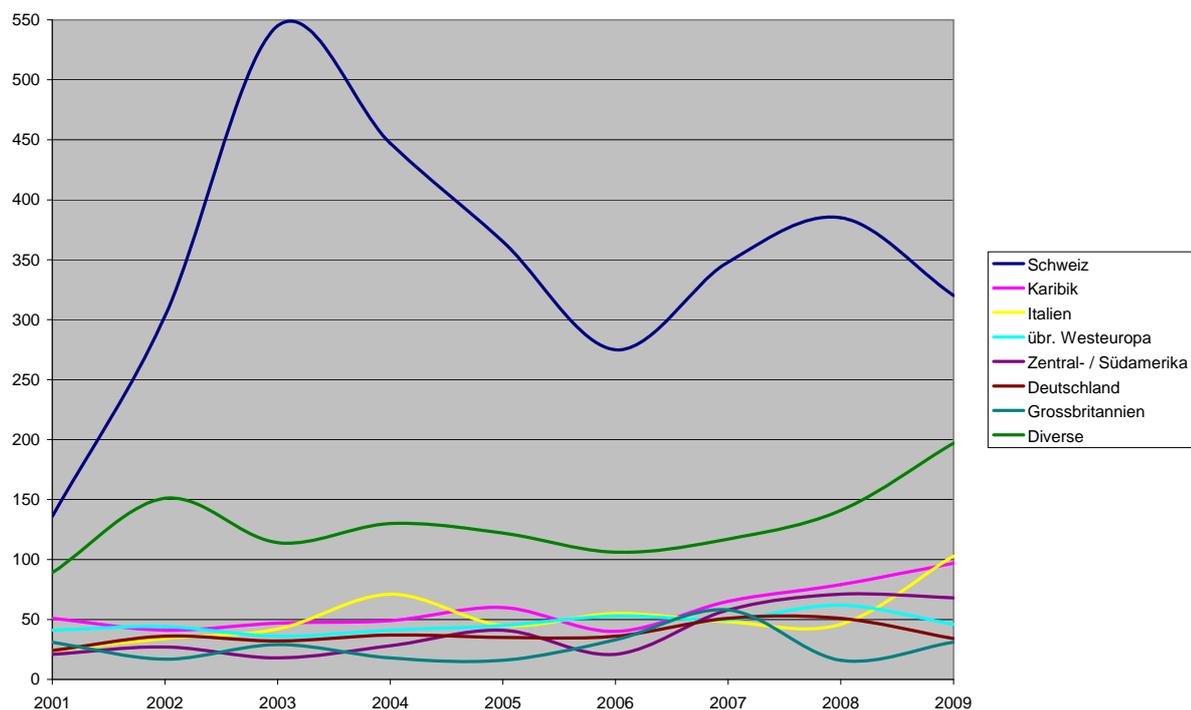
#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Mittlerer Osten, Grossbritannien, Australien/Ozeanien, GUS, Afrika, Osteuropa, Skandinavien und unbekannt

2009



**2001 bis 2009**



**Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2009**

Domizil Vertragspartner	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
Schweiz	136	303	545	447	365	275	348	385	320	<b>3124</b>
Karibik	51	41	47	49	60	40	65	79	97	<b>529</b>
Italien	24	34	42	71	45	55	48	46	103	<b>468</b>
übr. Westeuropa	41	44	36	41	45	53	50	62	46	<b>418</b>
Zentral-/ Südamerika	21	27	18	28	41	21	58	71	68	<b>353</b>
Deutschland	24	36	32	37	35	36	51	51	34	<b>336</b>
Grossbritannien	31	17	29	18	16	33	58	16	31	<b>249</b>
Frankreich	10	21	14	18	17	12	18	22	58	<b>190</b>
Mittlerer Osten	33	31	19	16	17	9	20	19	22	<b>186</b>
Nordamerika	18	21	11	19	25	25	20	23	23	<b>185</b>
Asien	6	17	11	12	15	26	19	22	29	<b>157</b>
Afrika	8	31	24	18	13	8	12	11	16	<b>141</b>
Osteuropa	6	12	11	17	13	14	9	10	10	<b>102</b>
GUS	2	7	9	15	2	7	3	13	15	<b>73</b>
Australien/ Ozeanien	1	3	5	9	6	1	7	13	17	<b>62</b>
Skandinavien	3	2	4	5	6	3	8	5	6	<b>42</b>
Unbekannt	2	6	6	1	8	1	1	3	1	<b>29</b>
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6644</b>

### 2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

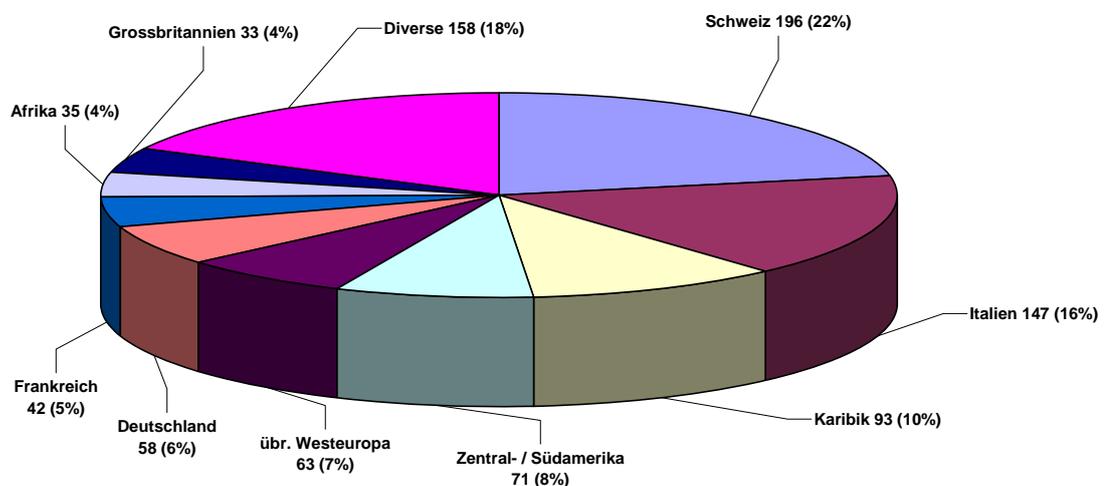
#### Analyse der Grafik

- Die Anzahl der Verdachtsmeldungen, welche Vertragspartner schweizerischer Staatsangehörigkeit bzw. schweizerischem Domizil betreffen, hat sich massiv reduziert
- Mehr als verdoppelt haben sich die Vertragspartner mit italienischer Staatsangehörigkeit bzw. mit italienischem Firmensitz

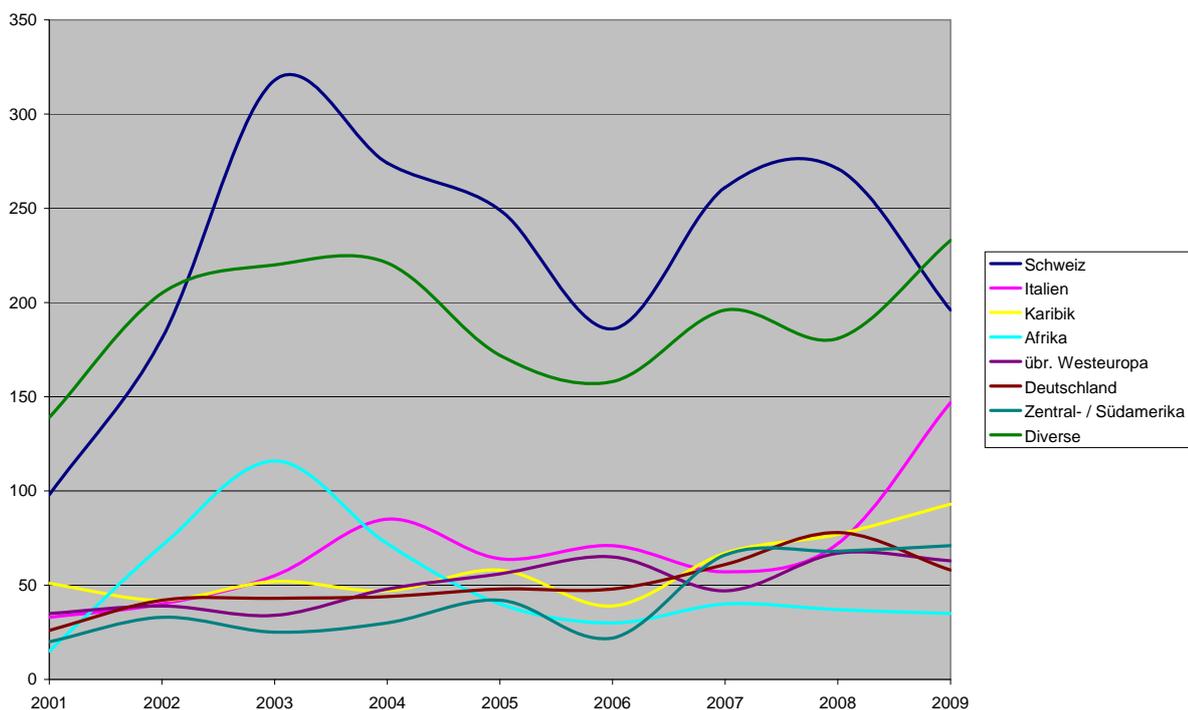
#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	GUS, Nordamerika, Asien, Mittlerer Osten, Australien/Ozeanien, Grossbritannien, Skandinavien und unbekannt

2009



**2001 bis 2009**



**Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2009**

Nationalität Vertragspartner	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
Schweiz	98	181	318	274	249	186	261	271	196	<b>2034</b>
Italien	33	40	55	85	64	71	57	72	147	<b>624</b>
Karibik	51	42	52	47	58	39	67	77	93	<b>526</b>
Afrika	15	71	116	72	40	30	40	37	35	<b>456</b>
übr. Westeuropa	35	39	34	48	56	65	47	67	63	<b>454</b>
Deutschland	26	42	43	44	48	48	61	78	58	<b>448</b>
Zentral- / Südamerika	20	33	25	30	42	22	66	68	71	<b>377</b>
Mittlerer Osten	40	49	57	49	33	16	22	21	31	<b>318</b>
Osteuropa	12	30	38	40	35	25	24	25	27	<b>256</b>
Grossbritannien	14	21	33	22	15	34	56	11	33	<b>239</b>
Asien	30	29	18	24	22	26	29	23	23	<b>224</b>
Nordamerika	15	25	21	23	28	24	23	24	29	<b>212</b>
Frankreich	19	22	15	19	18	19	19	28	42	<b>201</b>
GUS	4	17	20	23	8	8	8	24	18	<b>130</b>
Australien/Ozeanien		4	6	11	5	1	6	12	17	<b>62</b>
Skandinavien	3	2	9	8	3	4	9	10	11	<b>59</b>
Unbekannt	2	6	3	2	5	1		3	2	<b>24</b>
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6644</b>

### 2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

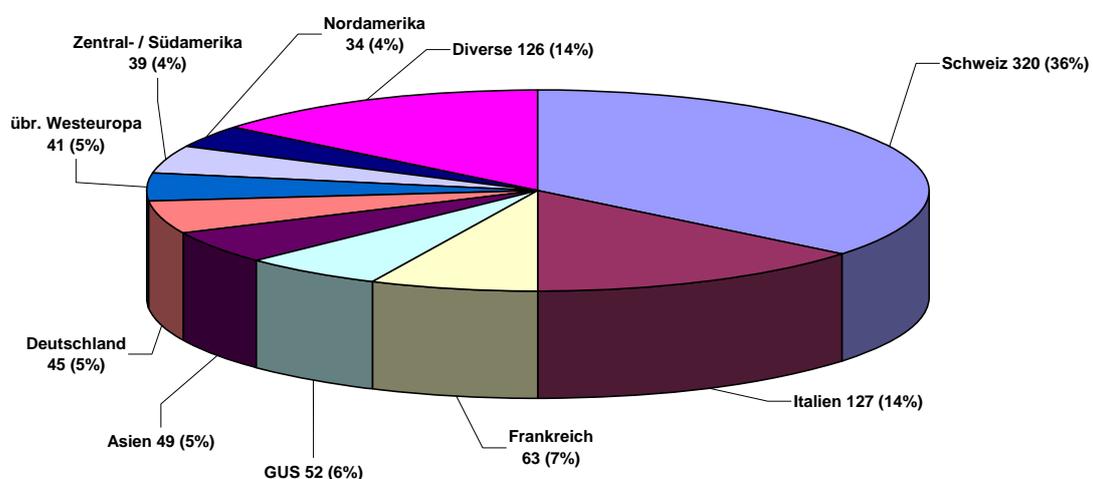
#### Analyse der Grafik

- *Absolut wie relativ ist eine Abnahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten zu verzeichnen*
- *Bemerkenswerte Steigerung bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil Frankreich*
- *Anteil der in Europa ansässigen wirtschaftlich Berechtigten bleibt trotz Meldungszunahme mit knapp 74% auf Vorjahresniveau*

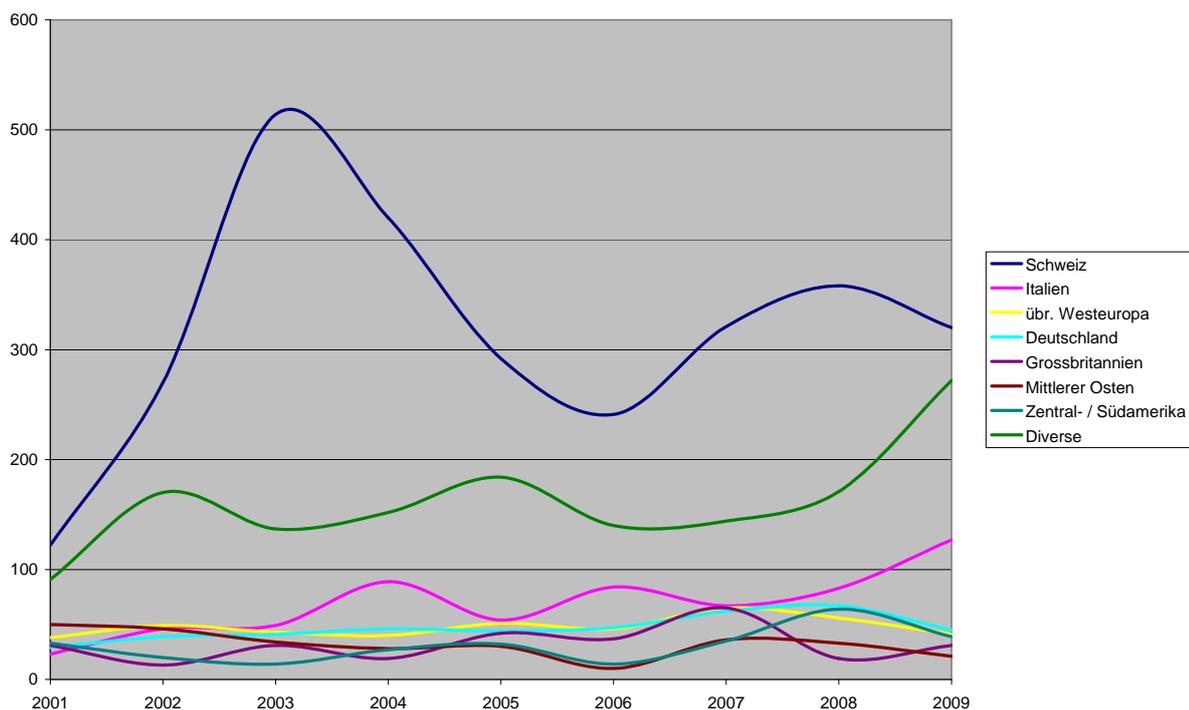
#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Asien, Afrika, Grossbritannien, Osteuropa, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt

2009



**2001 bis 2009**



**Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2009**

<b>Domizil wirt. Berechtigter</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Total</b>
Schweiz	122	270	514	420	292	241	321	358	320	<b>2858</b>
Italien	23	46	49	89	54	84	67	83	127	<b>622</b>
über. Westeuropa	38	49	43	40	51	46	65	56	41	<b>429</b>
Deutschland	29	39	41	46	44	47	62	67	45	<b>420</b>
Grossbritannien	31	13	31	19	42	37	65	19	31	<b>288</b>
Mittlerer Osten	50	46	34	28	30	10	36	33	21	<b>288</b>
Zentral- / Südamerika	33	20	14	27	32	14	35	64	39	<b>278</b>
Frankreich	15	39	18	20	29	18	23	26	63	<b>251</b>
Nordamerika	20	23	16	32	29	32	27	28	34	<b>241</b>
Afrika	14	36	38	26	35	17	21	22	19	<b>228</b>
Asien	7	21	14	14	24	29	27	24	49	<b>209</b>
GUS	11	15	13	18	8	15	7	31	52	<b>170</b>
Osteuropa	8	17	15	20	33	22	13	18	24	<b>170</b>
Skandinavien	3	2	5	5	11	4	21	5	7	<b>63</b>
Karibik	3	2	4	7	4	1	2	6	21	<b>50</b>
Unbekannt	9	13	8	1	7	1	1	3	2	<b>45</b>
Australien/Ozeanien	1	2	6	9	4	1	2	8	1	<b>34</b>
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6644</b>

### 2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

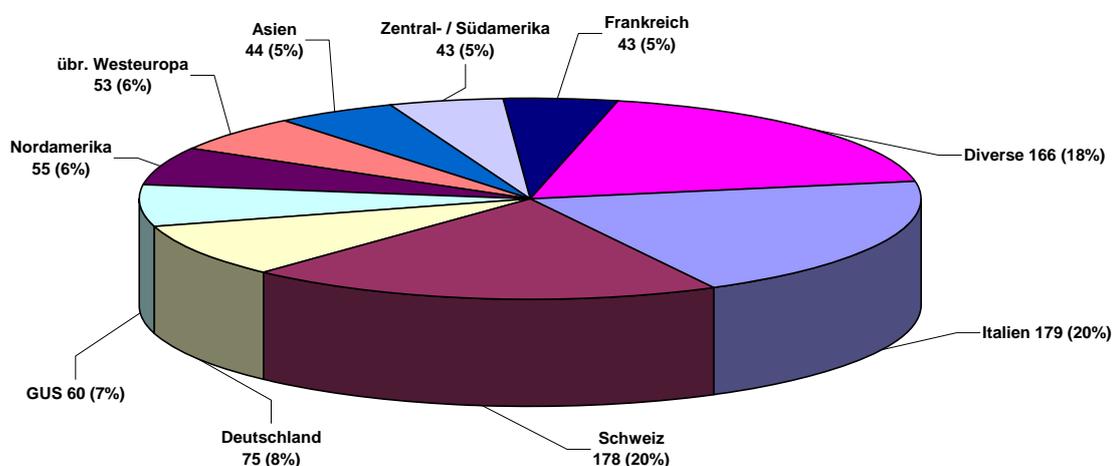
#### Analyse der Grafik

- *Trotz Zunahme bei den Verdachtsmeldungen resultiert eine Abnahme bei den wirtschaftlich Berechtigten schweizerischer Nationalität*
- *Die wirtschaftlich Berechtigten mit italienischer übertreffen diejenigen mit schweizerischer Nationalität*
- *Der Anteil bei den wirtschaftlich Berechtigten mit europäischen Nationalitäten stabilisiert sich mit 70% auf Vorjahresniveau (ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigen der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten)*

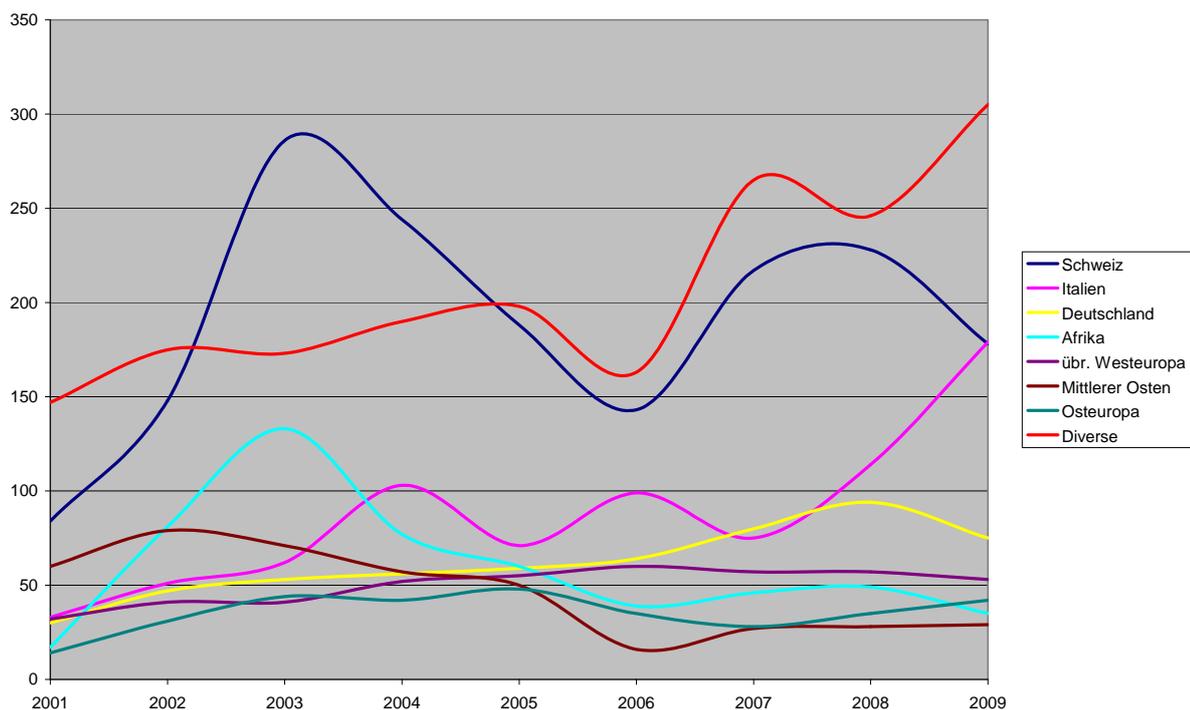
#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Asien, Nordamerika, Mittlerer Osten, Grossbritannien, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt

2009



**2001 bis 2009**



**Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2009**

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
Schweiz	84	148	286	244	188	143	217	228	178	<b>1716</b>
Italien	33	51	62	103	71	99	75	114	179	<b>787</b>
Deutschland	30	47	53	56	59	64	80	94	75	<b>558</b>
Afrika	17	81	133	77	60	39	46	49	35	<b>537</b>
übr. Westeuropa	32	41	41	52	55	60	57	57	53	<b>448</b>
Mittlerer Osten	60	79	71	57	50	16	27	28	29	<b>417</b>
Osteuropa	14	31	44	42	48	35	28	35	42	<b>319</b>
Nordamerika	18	24	28	34	42	35	31	31	55	<b>298</b>
Zentral- / Südamerika	32	25	21	31	31	11	37	60	43	<b>291</b>
Asien	35	33	20	27	27	28	40	33	44	<b>287</b>
Frankreich	23	25	20	23	42	27	30	36	43	<b>269</b>
Grossbritannien	9	18	32	17	23	38	83	16	33	<b>269</b>
GUS	13	29	23	30	17	16	17	43	60	<b>248</b>
Skandinavien	4	2	10	8	6	5	21	12	12	<b>80</b>
Australien/Ozeanien	1	3	7	15	3	2	2	7	3	<b>43</b>
Karibik	3	3	9	3	3		4	5	9	<b>39</b>
Unbekannt	9	13	3	2	4	1		3	3	<b>38</b>
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>6644</b>

### 2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die Meldestelle die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 339ff. StGB), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 336ff. StGB ab.

#### Analyse der Grafik

- *Massiv erhöhte Weiterleitungsquote bei den Verdachtsmeldungen*
- *Weniger Verdachtsmeldungen für die Bundesanwaltschaft*
- *Mehr Fälle für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden*

Im Jahr 2009 hat die Meldestelle von den gesamthaft 896 (2008: 851) eingegangenen Verdachtsmeldungen deren 797 (2008: 688) nach erfolgter Fallanalyse an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, was im Vorjahresverhältnis einer markant gesteigerten Weiterleitungsquote von 89% (2008: rund 81%) entspricht. Diese Zunahme kann als direkte Folge der verzeichneten Rekordanzahl bei den von Finanzintermediären aus dem Bankenbereich stammenden Verdachtsmeldungen gesehen werden, da die Bankmeldungen aufgrund der vertieften Kundenbeziehung und Geschäftscharakteristik eine hohe Weiterleitungsquote aufweisen, nämlich knapp 91%.

An die Bundesanwaltschaft sind 183 (2008: 234) Verdachtsmeldungen überwiesen worden, was einem Anteil bei den an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen von 23% (2008: 34%) entspricht.

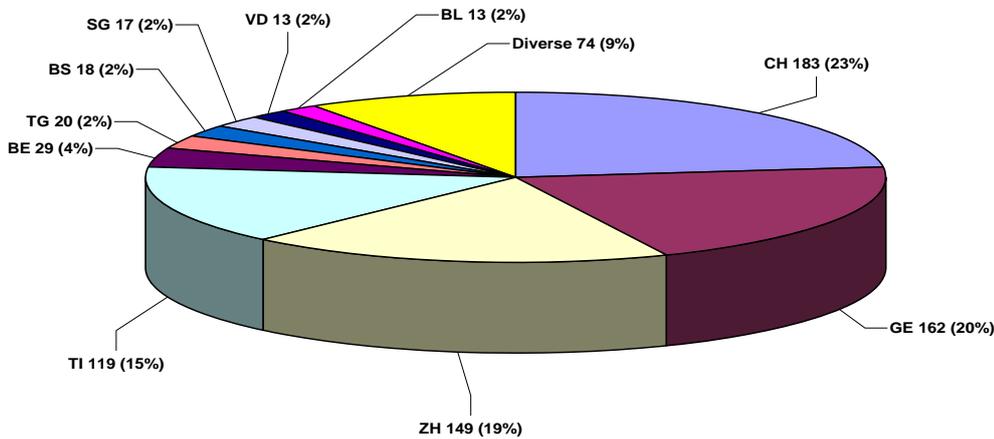
Die restlichen 614 der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind an 23 kantonale Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden. Auffallend ist die Zunahme bei den an die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Genf, Zürich und Tessin weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. Sie begründet sich damit, dass diese Kantone wichtige innerschweizerische Finanzplätze, insbesondere auch für ausländische Kundschaft, beherbergen (vgl. Statistiken unter 2.3.8 bis 2.3.11).

Die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Genf liegt an der Spitze, gefolgt von den Kantonen Zürich und Tessin. An die Strafverfolgungsbehörden dieser drei Kantone sind mit 430 Verdachtsmeldungen 54% der weitergeleiteten Meldungen übermittelt worden (2008: 37%).

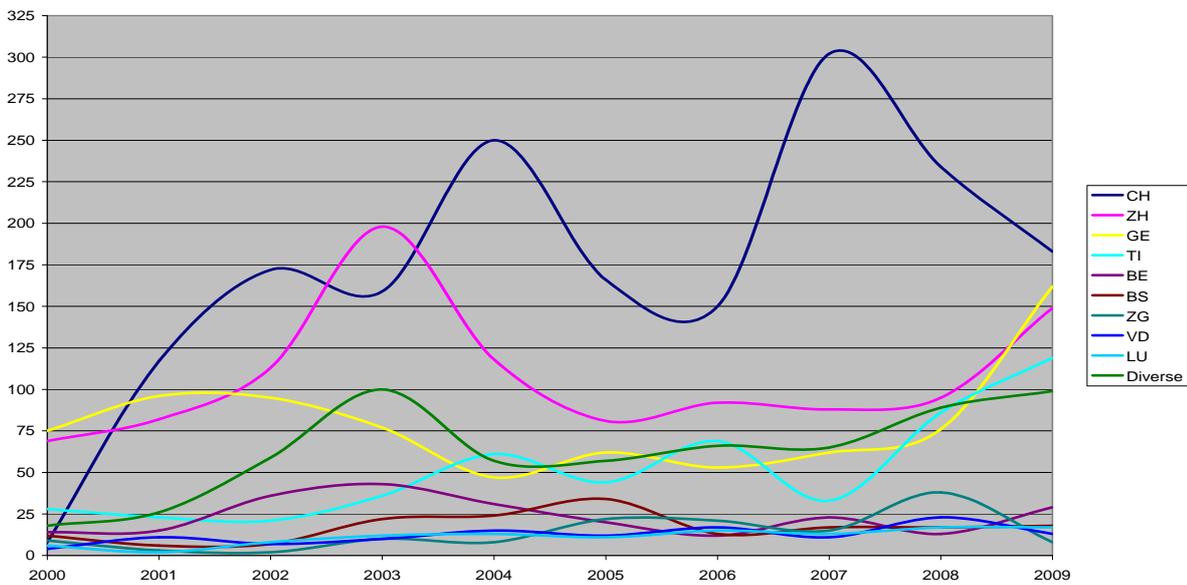
**Legende**

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich

**2009**



**2000 bis 2009**



## Zum Vergleich: Jahre 2000 bis 2009

Kanton	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Total
CH	8	117	172	159	250	166	150	302	234	183	1741
ZH	68	82	113	198	118	81	92	88	95	149	1085
GE	74	96	96	77	47	62	53	62	76	162	805
TI	28	23	21	36	61	44	69	33	86	119	520
BE	14	15	36	43	31	20	12	23	13	29	236
BS	12	6	7	22	24	34	13	17	17	18	170
ZG	9	3	2	10	8	22	21	15	38	8	136
VD	4	11	7	10	15	12	17	11	23	13	123
SG	6	2	8	12	13	11	15	13	17	17	114
LU	7	2	8	8	10	11	17	14	22	11	110
NE	1	1	7	19	8	16	4	3	8	8	75
SO		4	7	19	8	4	4	2	13	12	73
AG	1	4	2	10	12	5	13	9	7	9	72
BL			5	4	2	4	4	10	18	13	60
TG	3	5	5	4	1	3	4	3	3	20	51
SZ	2	3	6	3	6	2	7	4	2	5	40
VS		1	3	13	3	1	5	5	1	3	35
GR		3	7	6	2	4	3	2	2	5	34
FR	1		4	2	2	4	4	4	2	5	28
OW				2	1			1	6	3	13
JU			1	4	1	1	1		1	2	11
NW	3			2	1				2	1	9
GL			3	1		1		3		1	9
SH		2		2		1		1	1	1	8
UR		1	1					1	1		4
AI								3			3
AR				1							1
<b>Total</b>	<b>241</b>	<b>381</b>	<b>521</b>	<b>667</b>	<b>624</b>	<b>509</b>	<b>508</b>	<b>629</b>	<b>688</b>	<b>797</b>	<b>5565</b>

### 2.3.13 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. In der Darstellung wird zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst seit Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 337 StGB, Effizienzvorlage).

#### Analyse der Grafik

*Knapp 33% aller seit dem Jahr 2000 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.*

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle selbständig über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone. Bei vorliegender Statistik ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei maximal um einen Zehnjahresrückblick handelt. Der Grund liegt darin, dass die Meldestelle aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben Personendatensätze, die älter als zehn Jahre sind, löscht. Aus praktischen Gründen werden deshalb nur noch Datensätze verglichen, die elektronisch verfügbar sind.

Vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2009 sind insgesamt 5'565 Verdachtsmeldung an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon haben 3'744 Meldungen (67%) bis Ende 2009 zu einer Entscheidung geführt und zwar wie folgt:

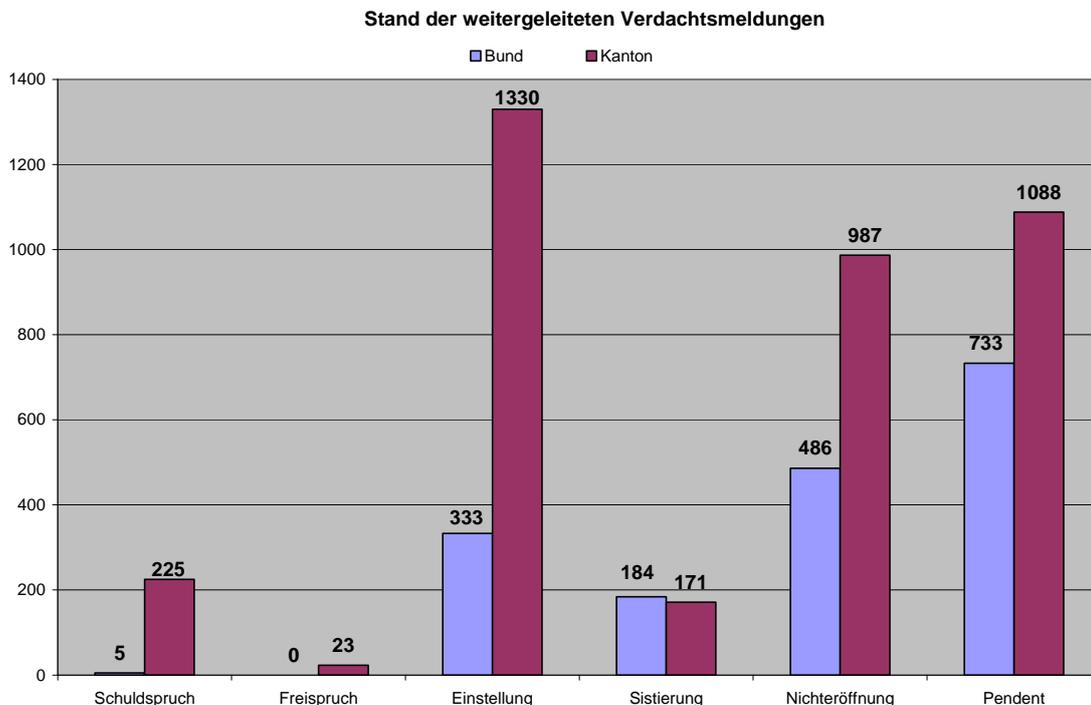
- in 6.8% (253 Fälle) kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um 16 Freisprüche von Geldwäscherei, um 7 Freisprüche in allen Punkten (keine Anklage wegen Geldwäscherei), um 108 Schuldsprüche inkl. Geldwäscherei und 122 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei;
- in 44.4% (1'663 Fällen) wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt;
- in 39.3% (1'473 Fällen) wurde nach Abschluss der Vorermittlungen kein Strafverfahren eröffnet. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem im Zusammenhang mit Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) gefällt. Feststellbar ist jedoch eine unterschiedliche kantonale Praxis hinsichtlich gefällten Nichteröffnungs- bzw.

Nichtanhandnahmebeschlüssen. So wurde teilweise kein Strafverfahren eröffnet, dafür aber gestützt auf Art. 67a IRSG<sup>13</sup> unaufgefordert an einen ausländischen Staat eine Mitteilung gemacht, die diesem ermöglichen sollte, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu richten (vgl. Vorwort);

- in 9.5% (355 Fällen) wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist.

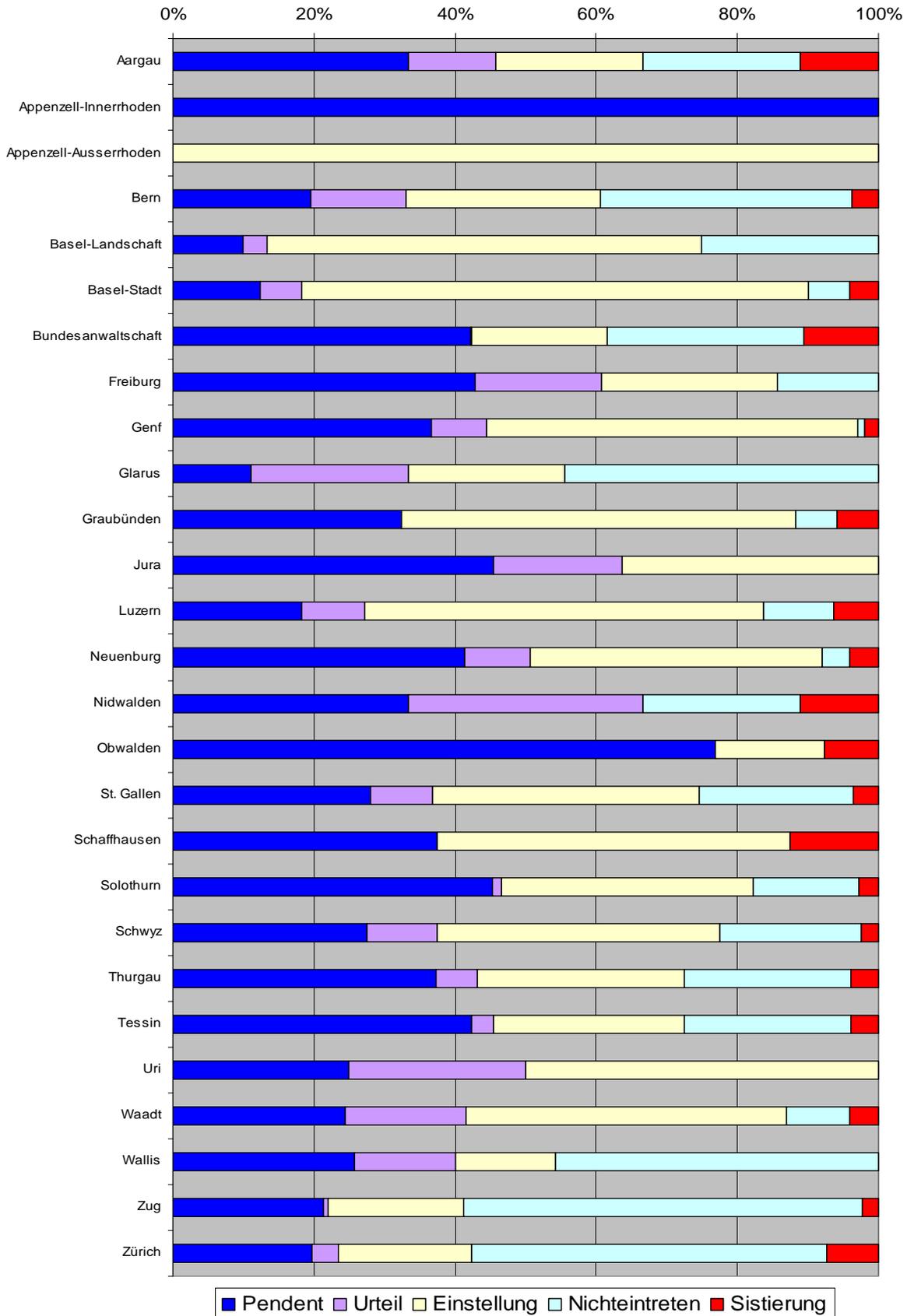
Obwohl Pendenzen abgebaut wurden, sind immer noch knapp 33% (bis 2008: 40%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent, nämlich deren 1'821. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können mannigfaltig sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle der Terrorismusfinanzierung haben oftmals einen Auslandsbezug und die internationalen Ermittlungen sind demzufolge langwierig und erschwert;
- die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen im Ausland sind erfahrungsgemäss nicht nur aufwändig, sondern auch sehr zeitintensiv;
- unter den pendenten Fällen sind auch solche, welche bereits einen Abschluss in einem Urteil gefunden haben, jedoch der Meldestelle nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305<sup>bis</sup> (Geldwäscherei) oder 305<sup>ter</sup> (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB erfolgt sind (vgl. Art. 29 Abs. 2 GwG);
- im Weiteren wird die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG (siehe hierzu auch 5.6) noch nicht optimal eingehalten.



<sup>13</sup> Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1)

**Stand der Verdachtsmeldungen 2000 bis 2009 (nach zuständigem Kanton)**



**Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Kanton 2000 bis 2009**

Kanton	Pendent		Urteil		Einstellung		Nichteintreten		Sistierung		Total	
AG	24	33.3%	9	12.5%	15	20.8%	16	22.2%	8	11.1%	72	100.0%
AI	3	100.0%		0.0%		0.0%		0.0%		0.0%	3	100.0%
AR		0.0%		0.0%	1	100.0%		0.0%		0.0%	1	100.0%
BE	46	19.5%	32	13.6%	65	27.5%	84	35.6%	9	3.8%	236	100.0%
BL	6	10.0%	2	3.3%	37	61.7%	15	25.0%		0.0%	60	100.0%
BS	21	12.4%	10	5.9%	122	71.8%	10	5.9%	7	4.1%	170	100.0%
CH	733	42.1%	5	0.3%	333	19.1%	486	27.9%	184	10.6%	1'741	100.0%
FR	12	42.9%	5	17.9%	7	25.0%	4	14.3%		0.0%	28	100.0%
GE	295	36.6%	63	7.8%	424	52.7%	7	0.9%	16	2.0%	805	100.0%
GL	1	11.1%	2	22.2%	2	22.2%	4	44.4%		0.0%	9	100.0%
GR	11	32.4%		0.0%	19	55.9%	2	5.9%	2	5.9%	34	100.0%
JU	5	45.5%	2	18.2%	4	36.4%		0.0%		0.0%	11	100.0%
LU	20	18.2%	10	9.1%	62	56.4%	11	10.0%	7	6.4%	110	100.0%
NE	31	41.3%	7	9.3%	31	41.3%	3	4.0%	3	4.0%	75	100.0%
NW	3	33.3%	3	33.3%		0.0%	2	22.2%	1	11.1%	9	100.0%
OW	10	76.9%		0.0%	2	15.4%		0.0%	1	7.7%	13	100.0%
SG	32	28.1%	10	8.8%	43	37.7%	25	21.9%	4	3.5%	114	100.0%
SH	3	37.5%		0.0%	4	50.0%		0.0%	1	12.5%	8	100.0%
SO	33	45.2%	1	1.4%	26	35.6%	11	15.1%	2	2.7%	73	100.0%
SZ	11	27.5%	4	10.0%	16	40.0%	8	20.0%	1	2.5%	40	100.0%
TG	19	37.3%	3	5.9%	15	29.4%	12	23.5%	2	3.9%	51	100.0%
TI	220	42.3%	16	3.1%	141	27.1%	123	23.7%	20	3.8%	520	100.0%
UR	1	25.0%	1	25.0%	2	50.0%		0.0%		0.0%	4	100.0%
VD	30	24.4%	21	17.1%	56	45.5%	11	8.9%	5	4.1%	123	100.0%
VS	9	25.7%	5	14.3%	5	14.3%	16	45.7%		0.0%	35	100.0%
ZG	29	21.3%	1	0.7%	26	19.1%	77	56.6%	3	2.2%	136	100.0%
ZH	213	19.6%	41	3.8%	205	18.9%	546	50.4%	79	7.3%	1'084	100.0%
<b>Total</b>	<b>1821</b>	<b>32.7%</b>	<b>253</b>	<b>4.5%</b>	<b>1'663</b>	<b>29.9%</b>	<b>1'473</b>	<b>26.5%</b>	<b>355</b>	<b>6.4%</b>	<b>5'565</b>	<b>100.0%</b>

### 2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe<sup>14</sup> und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die nachgefragten natürlichen und juristischen Personen in den zur Verfügung stehenden Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA registriert. Erscheinen dieselben Personen oder Gesellschaften später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

#### Analyse der Grafik

*Zunahme um 20% bei der Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen.*

Im Berichtsjahr 2009 hat die Meldestelle mit 519 Anfragen aus 73 Ländern deutlich mehr ausländische Informationsersuchen beantwortet als im Vorjahr (2008: 434). Stark zugenommen hat entsprechend auch die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen auf deren 1877 (2008: 1562).

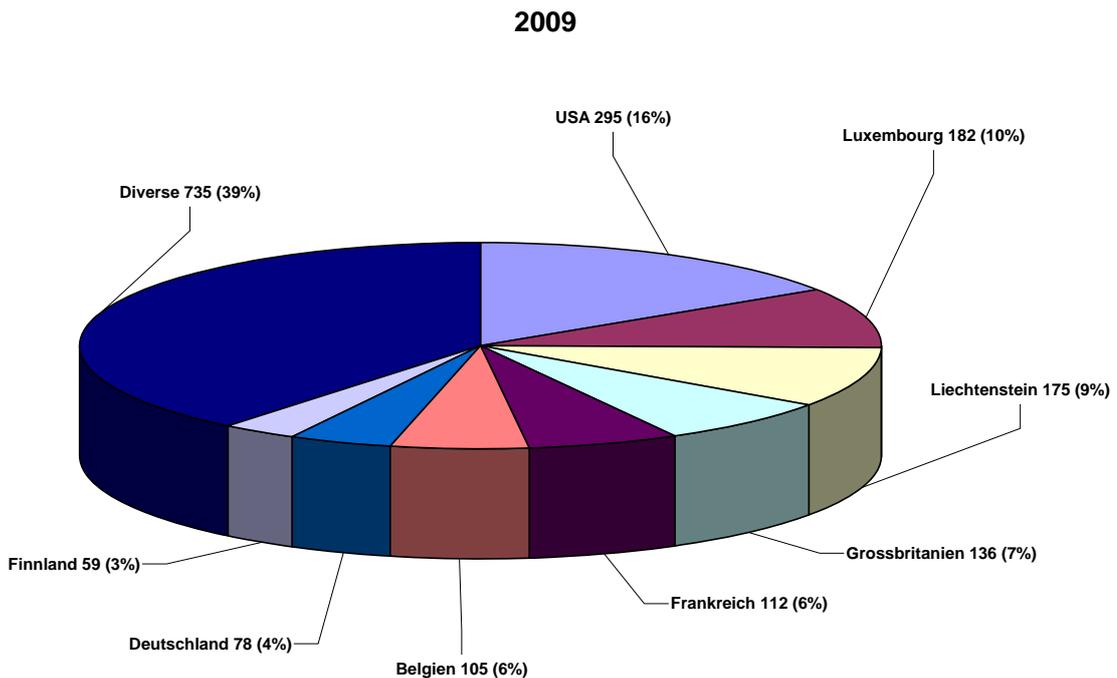
Verbessert (70 gegenüber 104 im Jahr 2008) hat sich die Zahl der Anfragen von ausländischen FIUs, die die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten konnte. Einem Grossteil dieser Anfragen mangelte es entweder an einem direkten Bezug zur Schweizerischen Eidgenossenschaft (sogenannte „Fishing-Expedition“) oder es handelte sich um Anfragen ohne Nennung eines Verdachts hinsichtlich einer geldwäschereirelevanten Vortat (Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches) oder es wurden spezifische Finanzinformationen, welche einzig auf dem Weg der Rechtshilfe erlangt werden können, verlangt. Die Meldestelle verweigert in solchen Fällen mangels rechtlicher Grundlage die Auskunft.

<sup>14</sup> [www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org)

Die Meldestelle hat im Durchschnitt ausländische Anfragen innert rund 6 Arbeitstagen nach deren Eingang beantwortet, was gegenüber dem Vorjahr einer leichten Zunahme bei der Bearbeitungszeit entspricht (2008: knapp 5 Arbeitstage) und sich mit der markanten Zunahme an Personenanfragen sowie der anfallenden Arbeitsbelastung erklären lässt.

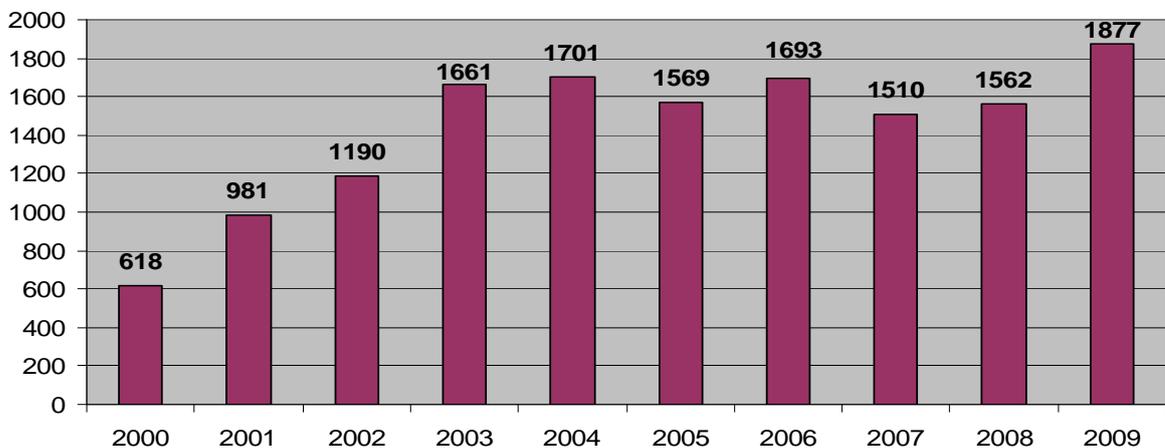
Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2009 monatlich 156 natürliche oder juristische Personen auf Ersuchen ausländischer FIUs überprüft (2008: 128).

**2009: 1877 Personen/Gesellschaften**



**Zum Vergleich: 2000 bis 2009**

**Anzahl der durch ausländische FIUs bei der MROS angefragte Personen/Gesellschaften**



### **2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle**

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss der natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Informationsgewinnung und sind für die Analysetätigkeit wichtig, da viele der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen einen internationalen Bezug aufweisen.

#### **Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die Meldestelle Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

#### **Analyse der Grafik**

*Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten Personen hat um 50% zugenommen.*

Im Jahr 2009 hat die Meldestelle 205 (2008: 294) Erkenntnisanfragen zu 1612 natürlichen oder juristischen Personen (2008: 1075) an 66 ausländische Gegenstellen gerichtet. Die kontaktierten FIUs haben wie im Vorjahr pro Anfrage durchschnittlich rund 26 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt. Die „Best Practice Guidelines“ der Egmont-Gruppe empfehlen eine Antwortzeit von maximal 30 Tagen. Bei einigen Ländern werden diese Richtlinien jedoch nicht eingehalten, so dass die Meldestelle häufig mehrere Monate oder länger auf eine Antwort warten muss. Im Vergleich dazu antwortet die Meldestelle bei Anfragen ausländischer Partnerstellen sehr schnell (vgl. 2.3.14).

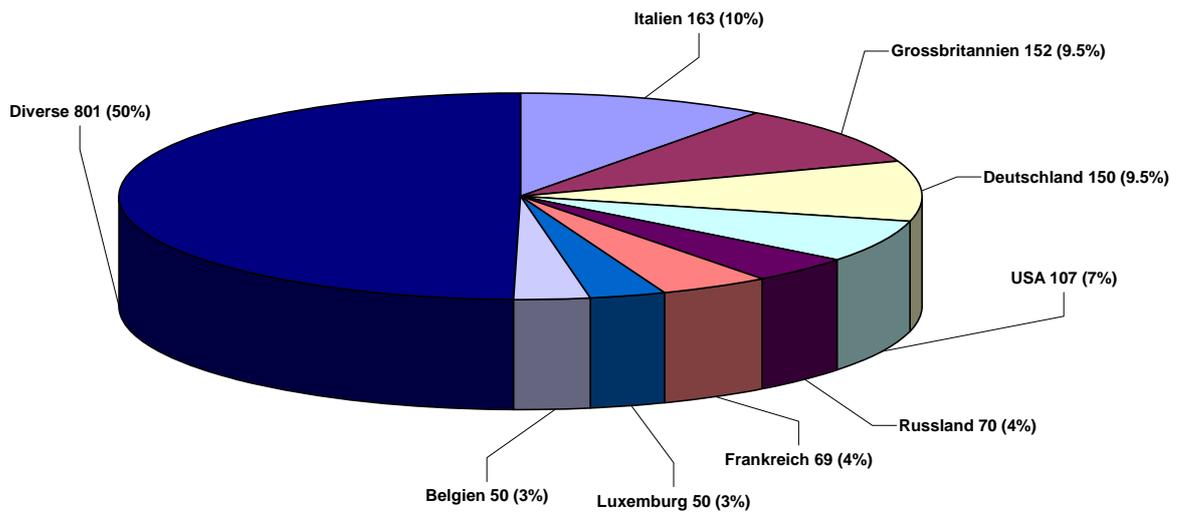
Wichtigste Partner der Meldestelle waren die folgenden Länder: Italien, England, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Russland und Frankreich.

Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2009 monatlich 134 Personen oder Gesellschaften (2008: 90) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen.

Die Meldestelle hat im Jahr 2009 bei knapp 23% der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine diesbezügliche Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 205 von 896 Fällen).

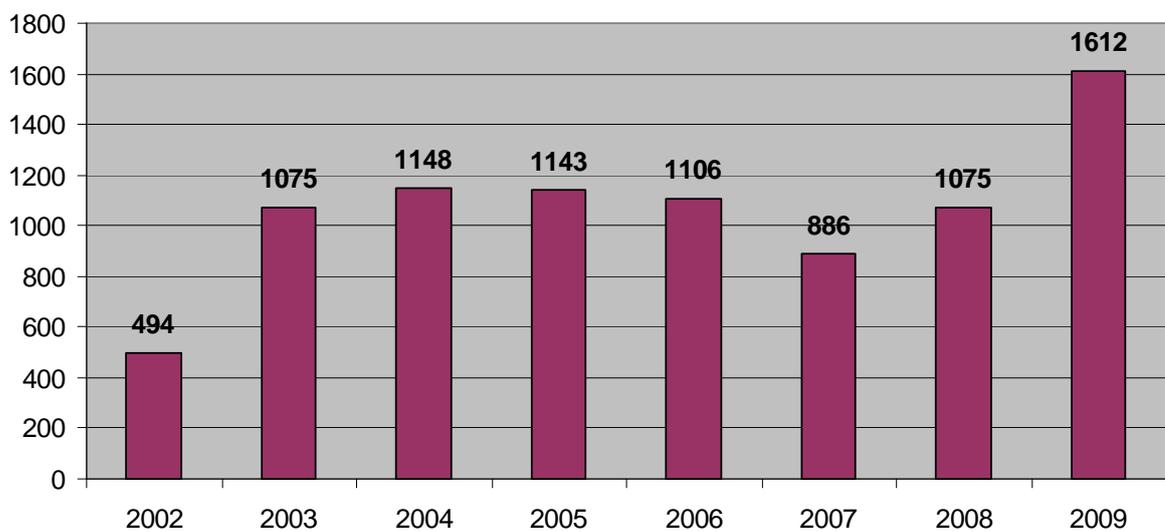
**2009: 1612 Personen/Gesellschaften**

2009



**Zum Vergleich: 2002 bis 2009**

**Anzahl der durch MROS bei ausländischen FIUs angefragte Personen/Gesellschaften**



### 3. Typologien

#### **3.1. Verstösse gegen das Heilmittelgesetz**

Gemeldet wurden zwei auf die Aktiengesellschaften A und B lautende Geschäftsbeziehungen aufgrund einer namhaften Ueberweisung aus dem nahen Ausland auf ein beim Finanzintermediär geführtes und auf die Aktiengesellschaft B lautendes Konto. Auffallend dabei war der diesbezüglich angebrachte Mitteilungstext "Transcriptionierte Natriumchloride", der den meldenden Finanzintermediär zu weiteren Abklärungen veranlasste, die Folgendes ergeben haben: Die Aktiengesellschaft A stellt für die Aktiengesellschaft B "transcriptioniertes Natriumchlorid" auf Basis eines Impfstoffes her, welcher im Sinne des Heilmittelgesetzes einer Zulassungs- bzw. Bewilligungspflicht unterstellt ist. Anschliessend beliefert Aktiengesellschaft B den Ueberweiser im Ausland, der dieses "transcriptionierte Natriumchlorid" zur Behandlung von Krebspatienten einsetzt. Mangels Zulassung von Aktiengesellschaft A zur Herstellung dieses Stoffes sowie mangels Bewilligung von Aktiengesellschaft B für dessen Vermittlung kann sachverhältnismässig einerseits von Verstössen gegen Art. 86 Abs. 1 lit. b des Heilmittelgesetzes, andererseits aufgrund der obgenannten namhaften Ueberweisung aus dem Ausland vom qualifizierten Tatbestand der Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 86 Abs. 2 des Heilmittelgesetzes ausgegangen werden, was laut Strafandrohung die Herstellung durch Aktiengesellschaft A bzw. die Vermittlung durch Aktiengesellschaft B des "transcriptionierten Natriumchlorids" zu einer Vortat zur Geldwäscherei werden lässt.

#### **3.2. Emissions-Abzocke mittels Open Market**

Anfangs 2009 wurde beim meldenden Finanzintermediär auf eine neu gegründete Aktiengesellschaft A eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Einen Monat später wurden 10 Millionen Aktien einer anderen, kürzlich gegründeten Aktiengesellschaft B mit einem Nominalwert von CHF 0.01 in das Wertschriftendepot eingeliefert, wobei der Kurswert im Open Market an der Börse zu diesem Zeitpunkt knapp EUR 4.-- betrug. Im Anschluss daran begannen rege Verkaufsgeschäfte durch die Aktiengesellschaft A mit Aktien der Gesellschaft B, wobei eine halbe Million Aktien verkauft worden sind und der Kurs auf knapp EUR 5.-- anstieg. Kurze Zeit später begann die Aktiengesellschaft B über den Open Market mit Aktien von weiteren, erst kürzlich in der Schweiz gegründeten Gesellschaften zu handeln, wobei es sich durchwegs um junge, völlig unbekannte Unternehmen in attraktiven Tätigkeitsgebieten (Informations- oder Energietechnologie) handelte. Das durch die Verkäufe dieser Aktien erwirtschaftete Kontoguthaben wurde durch die Exponenten der Aktiengesellschaft A meist in grösseren Beträgen bar bezogen, nämlich total knapp EUR 1.5 Millionen. Die Geschäftstätigkeit und das Vorgehen der Aktiengesellschaft A

---

begründen den Verdacht, dass es sich beim dargelegten Sachverhalt um gewerbsmässigen Betrug allenfalls um Kursmanipulation handelt, da sämtliche Merkmale einer sogenannten "Emissions-Abzocke" erfüllt sind. Wertlose Aktiengesellschaften ("Firmenmäntel") werden im wenig regulierten Open Market der Börse gelistet (sind also nicht börsennotiert). Anschliessend werden die Aktienkurse durch zielgerichtete Pressemitteilungen, Informationen in Internetforen, Börsenbriefe und wechselseitigen Aktienhandel durch die involvierten Personen in die Höhe getrieben, bis die Initianten genügend Gewinn gemacht haben und ihre Anteile auf den Markt werfen, was zu drastischen Aktienkurseinbrüchen führt. Die Gesellschaften werden zudem zur Irreführung der potentiellen Aktienkäufer und Investoren mit professionell aussehenden Homepages ausgestattet, die aber nur allgemeine Informationen, angebliche Produkte und -entwicklungen oder vage Tätigkeitshinweise enthalten.

### **3.3. Werbeauftritt mit Folgen**

Ein Finanzinstitut wird von einer ausländischen Bank schriftlich dazu aufgefordert, zwei soeben erfolgte Überweisungen auf ein Kundenkonto zugunsten einer juristischen Person umgehend zurück zu vergüten, da diese beiden Zahlungen mit betrügerischen Absichten erlangt worden seien. Die Schweizer Bank stellt im Nachhinein fest, dass dies bereits die zehnte Rückforderung innerhalb eines Monats im Zusammenhang mit diesem Konto ist. Zusammen mit einem dieser Rückforderungsaufträge wurde dem besagten Finanzinstitut die Kopie eines in einem Nachbarland der Schweiz erfassten Polizeirapports übermittelt, welcher im Rahmen einer Strafanzeige eines mutmasslich Geschädigten wegen Betrugs aufgenommen worden war. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass der Inhaber einer in der Gesundheitsbranche tätigen Firma, von einer im Ausland domizilierten Firma kontaktiert worden war, welche ihm einen vermeintlich unentgeltlichen Werbeauftritt im Internet anbot. Der angefragte Inhaber hatte das Angebot in der Folge angenommen. Einige Wochen später meldete sich unaufgefordert ein vermeintlicher Beamter eines angeblich internationalen Aufsichtsorgans beim Inhaber besagter Firma und machte diesen darauf aufmerksam, dass für Unternehmen mit seiner Branchenzugehörigkeit von Gesetzes wegen ein allgemeines Werbeverbot gelte und der Internetauftritt deshalb wieder gelöscht werden müsse. Gleichzeitig wurde der Firmeninhaber aufgefordert, einen vierstelligen Euro-Betrag vorzuleisten, welcher nach Entfernen des besagten Interneteintrages wieder zurückerstattet werde. Dieses Versprechen wurde jedoch nie eingelöst. Interne Recherchen der meldenden Bank haben ergeben, dass es sich hierbei, aufgrund der insgesamt dutzenden auf dem Kundenkonto eingegangenen Gutschriften mit jeweils identischem Betrag im Gesamtwert von einigen hunderttausenden Euros um nach demselben modus operandi begangene betrügerische Machenschaften handeln muss. Eine Analyse der geschilderten Geschehnisse durch MROS hat ergeben, dass bereits eine weitere Bank die Kontoinhaberin sowie deren wirtschaftlich berechnete Person wegen ähnlich dubiosen Machenschaften gemeldet hatte. Hier wurden Einträge in einem nicht existierenden Register angeboten, wobei den sich über die unverhältnismässig hohe darauffolgende Rechnung beschwerenden Kunden angeboten wurde, lediglich einen

Drittel des ursprünglichen Betrages zu überweisen. Die wirtschaftlich berechtigte Person war zudem bereits Gegenstand von laufenden Ermittlungen im Rahmen eines ausländischen Strafverfahrens wegen bandenmässigen Betrugs. Es bestehen des Weiteren mehrere Kontoverbindungen in verschiedenen europäischen Ländern, darunter eben auch in der Schweiz, lautend auf diverse faktisch nicht existierende Firmen über welche betrügerisch erlangte Vermögenswerte geflossen sind. Aufgrund dieser Erkenntnisse leitet MROS die Verdachtsmeldung der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde weiter.

### **3.4. In Umlaufsetzen von Falschgeld**

Im Berichtsjahr erfolgten gleich mehrere Verdachtsmeldungen betreffend das in Umlaufsetzen von Falschgeld. In einem Fall meldete ein Spielkasino, dass ein ausländischer Gast an einem einzigen Tag mehrere Euro-Banknoten für seine Spieleinsätze in Chips gewechselt hat. Im Nachhinein, anlässlich der Zählung, hat sich dabei herausgestellt, dass diese Banknoten allesamt gefälscht waren. In einem anderen Fall wollte ein ausländischer Kunde US-Dollars via einen "Money Transmitter" in ein afrikanisches Land überweisen. Da die US-Dollars vor der Überweisung zuerst in Schweizer Franken gewechselt werden mussten, musste der Kunde einen Währungsverlust in Kauf nehmen, was ihn nicht im Geringsten gestört hat. Erst im Nachhinein hat der "Money Transmitter" beim Weiterverkauf der Devisen festgestellt, dass sämtliche US-Dollars gefälscht waren.

Das in Umlauf setzten falschen Geldes wird gemäss Art. 242 StGB<sup>15</sup> mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft und ist somit ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB). Diese Handlung ist zwar strafbar, unterliegt aber nicht der Meldepflicht nach dem Geldwäschereigesetz, da sie keine verbrecherische Vortat zur Geldwäscherei darstellt. Die Meldestelle empfiehlt jedoch den Finanzintermediären dringend bei involviertem Falschgeld, in Anlehnung an die Weisung der Schweizerischen Bankiervereinigung<sup>16</sup>, das Falschgeld der Polizei zu übergeben. Da es sich beim vorliegenden Tatbestand um ein Officialdelikt handelt, wird die Gerichtspolizei die entsprechenden Ermittlungen von Amtes wegen aufnehmen.

Anders verhält es sich, wenn der Geldfälscher für seine Arbeit (das Fälschen von Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten) entlohnt würde. Dieses Geld würde dann aus einem Verbrechen herrühren, da gemäss Art. 240 StGB Geldfälschung nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe<sup>17</sup> bestraft wird und somit ein Verbrechen darstellt, welches der Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz unterliegt.

<sup>15</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

<sup>16</sup> Bestimmungen zur Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren vom März 2007; [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)

<sup>17</sup> Terminologisch bedeutet dies, dass eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren möglich ist und somit ein Verbrechen darstellt. Vgl. Dr. iur. Esther Omlin, Staatsanwältin des Kantons Obwalden: "Strafgesetzbuch, Revision des allgemeinen Teils", Verlag Helbling & Lichtenhahn, S. 5

### **3.5. Verdächtige Handelsgeschäfte**

Aufgrund eines ungewöhnlichen Zahlungsvorgangs hinsichtlich einer Rechnung, die durch einen Einzahler beglichen wurde, der wahrscheinlich keine Beziehung mit dem Rechnungsempfänger hatte, wurde uns von einem Vermögensverwalter eine Verdachtsmeldung nach Artikel 9 GwG übermittelt. Eine Bank hat durch einen Vermögensverwalter eine Bankbeziehung für eine Schweizer Firma, die durch den CEO des Vermögensverwalters gegründet wurde, eröffnet. Der wirtschaftlich Berechtigte dieser Firma ist CEO einer bekannten europäischen Firma, welche Handel mit medizinischen Geräten betreibt. Die Schweizer Firma erhält die Bestellung von Kunden aus dem Ausland (insbesondere Spitälern) und leitet diese an die europäische Partnergesellschaft weiter, die daraufhin die bestellten Geräte verschifft und vor Ort installiert. Dafür stellt die europäische Firma eine Rechnung an die Schweizer Firma, die eine gesonderte Rechnung an den Kunden im Ausland stellt. Nachdem sie die Zahlung des Kunden auf ihr Schweizer Geschäftskonto erhalten hat, begleicht die Schweizer Firma die Rechnung der europäischen Firma. In der Folge war eine Zahlung in Millionenhöhe auf das Konto der Schweizer Firma deshalb aufgefallen, weil sich zwar der Zahlungsgrund auf eine Rechnung für Geräte, die angeblich in ein afrikanisches Land transportiert wurden, bezog, die Rechnung jedoch von einer ausländischen Drittperson mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt wurde, bei der keine Beziehung zur Firma in diesem afrikanischen Land ersichtlich war. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass die Transaktion unüblich und ungewöhnlich war. In der Tat hatte die bekannte europäische Firma nur eine grosse Transaktion in Kooperation mit der Schweizer Firma gemacht, zudem gab es im Internet keine Informationen zum angeblichen afrikanischen Spital. Ferner waren auf der Homepage der europäischen Firma mit keinem Wort Geschäftsbeziehungen nach diesem afrikanischen Land erwähnt worden. Eventuell handelte es sich bei den dem Finanzintermediär eingereichten Rechnungen um blosse Fälschungen, um die Transaktion als legitim erscheinen zu lassen.

### **3.6. Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg**

Bei der Kontrolle von Dokumenten, die zur Eröffnung eines Kontos für den Kunden X am Kundenschalter vorgelegt worden waren, fielen dem Back-Office bei der Identitätskarte und dem Reisepass Unstimmigkeiten auf: Die Nationalität war bei beiden Dokumenten verschieden. Es zeigte sich, dass die Identitätskarte gefälscht und der Pass seit mehreren Jahren nicht mehr gültig waren. Daraufhin stellte der Finanzintermediär Beziehungen des Kunden X zu anderen bereits bestehenden Kundenbeziehungen fest. Letztere hatten ihre Konti auf dem Korrespondenzweg eröffnet.

Die Nachforschungen der Meldestelle ergaben, dass es sich bei den bestehenden Kundenbeziehungen um Unternehmen handelte, die in den unterschiedlichsten Bereichen

---

tätig waren (Immobilienvermittlung, Computersoftware, Grosshandel). Die Personen, auf welche die Konten der Unternehmen lauteten, waren indessen immer dieselben. In einigen Fällen fand sich selbst der Unternehmenssitz an ein und derselben Adresse. Die Tatsache, dass gefälschte Identifikationspapiere verwendet worden waren und die Vernetzung der einzelnen Firmen nicht plausibel erschien, konnte den Verdacht, dass es sich hierbei um ein kriminelles Netzwerk handelt, nicht ausschliessen. Die Meldestelle leitete den Fall zur vertieften Ermittlung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

### **3.7. "Churning"**

Unter "Churning", zu Deutsch Provisionsschneiderei, wird im Finanzbereich das häufige Umschichten eines Depots durch einen Vermögensverwalter verstanden. Auf diese Weise verschafft sich dieser möglichst hohe Provisionen, die zu Lasten des Anlegers gehen. Eine Bank meldete der Meldestelle einen Kunden X, der angeblich über ein spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen Vermögenswerte verwaltete. Dabei fiel der Bank auf, dass der Kunde X für seine Anleger täglich mehrfache Transaktionen im Devisenmarkt tätigte. Die Depots der diversen Anleger von X verringerten sich jedoch im Zeitraum von einigen Monaten beträchtlich. Nachforschungen der Bank brachten hervor, dass der Kunde X bereits früher, jedoch unter anderer Firma, nach dem selben Muster vorging. Es wurde festgestellt, dass die Anleger, die X ihr Geld anvertraut hatten, über wenig bis gar keine Erfahrung im Geldmarkt besaßen und offenbar bereit waren, beträchtliche Summen in risikoreiche Transaktionen zu investieren. Die Analyse führte zum Verdacht, dass ein Fall von "Churning" vorliegt. Die Meldestelle leitete die Meldung wegen mutmasslicher ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), eventuell wegen Veruntreuung (Art. 138 StGB) an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

### **3.8. Hilfsbereites Gefängnispersonal**

Einem Money Transmitter ist aufgefallen, dass ein dorfbekannter Gefängnismitarbeiter mehrere Tausend Schweizer Franken an eine Person in Osteuropa transferierte. Recherchen des Finanzintermediärs ergaben, dass er schon öfters Geld im Auftrag von Gefängnisinsassen ins Ausland überwiesen hatte. Gemäss Absprache mit der Gefängnisleitung müssen Geldtransfers von Häftlingen immer als solche deklariert und ein Ausweis des an dem Geld wirtschaftlich berechtigten Häftlings vom Gefängnisangestellten vorgelegt werden. Das Transaktions-Journal des Gefängnismitarbeiters zeigte, dass er schon vier Transfers an dieselbe Person in Osteuropa getätigt hatte. Bei diesen vier Überweisungen gab der Gefängnismitarbeiter immer an, dass er diese Transaktionen im Auftrag eines bestimmten Häftlings durchführe und dass dieser auch wirtschaftlich an den Vermögenswerten berechtigt sei. Aus diesem Grund wurde der Money Transmitter misstrauisch, als der Gefängnismitarbeiter dem Empfänger in Osteuropa erneut Geld schickte und diesmal erklärte, er tätige diesen Transfer in eigenem Namen und dass er

selbst an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei. Der Money Transmitter vermutete aber, dass der Gefängnismitarbeiter auch für diesen Transfer von dem Häftling beauftragt wurde. Warum er die letzte Überweisung für seine eigene ausgegeben hat, ist unklar. Recherchen der Meldestelle ergaben, dass der an den transferierten Geldern wirtschaftlich berechtigte Häftling wegen Drogenhandels in grossen Mengen und wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation inhaftiert worden war. Die zu überweisenden Vermögensbeträge waren zudem in keinem Verhältnis zum Pekulium, dem Häftlingseinkommen, und auch sonst verfügte der Häftling offiziell über keine eigene Vermögenswerte oder ein legales Einkommen in der Höhe, der bereits überwiesenen Gelder. Ob der Gefängnismitarbeitende durch die Überweisungen nur eine Dienstvorschrift verletzt hat oder ob es sich um andere Delikte handeln könnte, konnte die Meldestelle nicht abschliessend beurteilen, da ihr die polizeiliche Befugnis für zusätzliche Abklärungen fehlt. Die Meldung wurde daher an die zuständige Strafverfolgungsbehörde für weitere Ermittlungen weitergeleitet.

### **3.9. *Geldwäscherei mittels Debitkarten***

Eine Kreditkartenfirma hat ihre Geschäftsbeziehung mit einem osteuropäischen Staatsangehörigen gemeldet. Vor rund zwei Monaten hat dieser eine Debitkarte beantragt. Der Antrag wurde gutgeheissen, die Eröffnung der Geschäftsbeziehung erfolgte auf dem Korrespondenzweg. Der Vertragspartner war dem Finanzintermediär somit nicht persönlich bekannt, die Identifikation erfolgte aufgrund einer nicht beglaubigten Kopie seiner Niederlassungsbewilligung. Kurz nach der Eröffnung wurden dem Kartenkonto mehrere Tausend Franken in zwölf Tranchen gutgeschrieben. Rund die Hälfte hat der Kontoinhaber an Geldautomaten oder mittels PayPal-Belastungen bezogen. Vor Kurzem wurde der Finanzintermediär von einer Mitarbeiterin einer Krankenkasse informiert, dass eines ihrer Mitglieder eine Krankenkassenabrechnung erhalten habe, worin das Mitglied aufgefordert wurde, den Selbstbehalt auf das Kartenkonto des gemeldeten Kunden zu überweisen. Bei dieser Abrechnung handelte es sich um eine Fälschung. Ausserdem haben Abklärungen des Finanzintermediärs ergeben, dass die in der Niederlassungsbewilligung des Kunden angegebene Adresse nicht korrekt war. Die Kreditkartenfirma vermutete daher, dass auch der Ausländerausweis gefälscht sein könnte. Aufgrund der Mitteilung der Krankenkasse überprüfte der Finanzintermediär diverse Neuanträge für Debitkarten und stiess dabei auf solche, die ein ähnliches Muster aufwiesen wie der Antrag des gemeldeten Kunden. Auch diese Geschäftsbeziehungen wurden auf dem Korrespondenzweg eröffnet und die in den Niederlassungsbewilligungen angegebenen Adressen entsprachen nicht dem tatsächlichen Wohnsitz der Kunden. Die Analyse der Meldestelle erhärtete den Verdacht des Finanzintermediärs. In sämtlichen Niederlassungsbewilligungen wurde die Adresse manipuliert. Die Fotos, Namen, Geburts- und Einreisedaten etc. waren jedoch korrekt. Weitere Abklärungen liessen darauf schliessen, dass es sich bei den Inhabern der Ausländerausweise wahrscheinlich nur um Strohmänner handelte. Um mehr über die Hintermänner zu erfahren, überprüfte die Meldestelle die in den Anträgen angegebenen Mobiltelefonnummern. Wie erwartet stellte sich heraus, dass die Inhaber der

---

Telefonnummern nicht mit den Kontoinhabern identisch waren. Einer der Hintermänner wurde der Meldestelle bereits von einem Money Transmitter wegen verdächtigen Geldtransfers ins Ausland gemeldet. Ausserdem war er wegen Hehlerei, Diebstahls, Fürsorgebetruges und im Zusammenhang mit bandenmässigem, gewerbsmässigem Einbruchdiebstahl bereits aktenkundig. Auch der Modus Operandi kam der Meldestelle bekannt vor. Die Kreditkartenfirma meldete schon vor ein paar Monaten einen ähnlichen Vorfall. Auch hier wurde auf dem Korrespondenzweg eine Geschäftsbeziehung für eine Debitkarte eröffnet und die kopierte Niederlassungsbewilligung schien gefälscht zu sein. Ein Mitglied eines Internet-Auktionshauses hatte auf das Debitkartenkonto den Kaufpreis für ein ersteigertes Handy überwiesen. Das Handy wurde aber nie ausgehändigt. Die Meldestelle ging davon aus, dass es sich bei diesen betrügerischen Aktivitäten nicht um voneinander unabhängige Vorfälle handelte. Die Vorgehensweise der Täterschaft wies zu viele Gemeinsamkeiten auf. Entweder haben die Inhaber der Niederlassungsbewilligungen ihre Ausweise unbekanntem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt oder hatten keine Kenntnis, dass ihre Ausweise missbraucht worden sind.

### **3.10. *Der falsche Vermieter***

Eine Bank war von einer Immobilienfirma informiert worden, dass der Bankkunde vermutlich mehrere Personen am Vermögen geschädigt habe, indem er im Namen eben dieser Immobilienfirma seine ehemalige Wohnung, deren Mietverhältnis wegen ausstehender Mietzinszahlungen bereits aufgelöst worden war, an Dritte vermietete und dabei für die Immobilienfirma den Vertrag unterzeichnete. Nachforschungen der Bank ergaben weiter, dass der Kunde seine persönliche Kontonummer im Feld „Mieterkautionkonto“ in den Mietvertrag einsetzte. Die gefälschten Dokumente veranlassten darauf den potentiellen Mieter der Wohnung, die Mieterkaution von CHF 6'000.-- sowie einen erste Monatsmiete von CHF 3'000.-- auf das Konto des Kunden zu überweisen. Die weiteren Abklärungen der Bank zur Prüfung der Aussagen der Immobilienfirma ergaben, dass auf das Konto ihres Kunden tatsächlich ein Betrag von 9,000.00 gutgeschrieben worden war, dieses Geld jedoch kurz nach Eingang durch den Kontoinhaber wieder abdisponiert wurde. Kurze Zeit später wurde die Bank von einem Inhaber einer Eigentumswohnung kontaktiert. Er erwähnte, dass ihr Kunde eine offensichtlich gefälschte Zahlungsbestätigung der Bank vorgelegt hatte, die beweisen sollte, dass dieser die Mieterkaution für die Eigentumswohnung fristgerecht an den Wohnungsinhaber überwiesen hatte und es ihm somit ermöglichen sollten, die neue Wohnung zu beziehen.

Die Fälschung eines Mietvertrags erfüllt gemäss Rechtsprechung den Tatbestand von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung). Die Verwendung einer gefälschten Urkunde ist zudem als arglistige Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB (Betrug) zu qualifizieren. Es bestanden somit klare Hinweise, dass die Gutschriften auf dem Konto des Kunden auf einen Betrugsfall zurückzuführen waren und somit ein verbrecherischer Erlös vorlag.

---

Abklärungen der Meldestelle ergaben daraufhin, dass die gemeldete Person bereits mehrfach wegen ähnlicher Angelegenheiten verzeichnet war.

### **3.11. Die bezahlten Versicherungsprämien**

Eine Versicherung meldete uns zwei externe Vermittler, die aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung seit rund zweieinhalb Jahren Versicherungsabschlüsse an die meldende Versicherungsgesellschaft vermittelte. Dazu gründeten die zwei Vermittler die Firma X. Bei den vermittelten Versicherungen handelte es sich mehrheitlich um Kinderversicherungen, die in Familien mit meistens zwei und mehr Kindern vermittelt wurden. Grossmehrheitlich handelte es sich bei den Kunden um in der Schweiz wohnhafte Ausländer aus der gleichen Region. Insgesamt wurden in den zwei Jahren rund 600 solcher Policen an die Versicherung vermittelt. Obwohl bereits seit längerer Zeit gewisse Zweifel am Geschäftsgebaren der Firma X entstanden waren, konnten vorerst jedoch keine brauchbaren Beweise für unlauteres Gebaren gefunden werden. Dann aber erhielt die Versicherung aufgrund einer fehlgeleiteten Prämienrechnung, welche direkt an den Versicherungsnehmer ging, einen Anruf von der Ehefrau eines Versicherungsnehmers, der bei der Versicherung auf Vermittlung der Firma X für seine drei Kinder Versicherungspolicen abgeschlossen hatte. Die Dame erklärte, dass die Familie keine Prämien für die drei Policen bezahlen würde. Diese würden von der Firma X bezahlt. Die Versicherung machte darauf verschiedene Abklärungen bei den Kunden und bei der Vermittlungsfirma. Die Kundenumfragen bestätigten zumindest teilweise die Aussage, dass die Firma X die Prämien selber bezahle. Die Versicherung hatte zu diesem Zeitpunkt keine schlüssige Erklärung für das Vorgehen der Firma X. Der Umstand, dass mehrere Versicherungsnehmer aussagten, dass sie keine Prämien bezahlten, machte jedoch stutzig. Dass die Prämien jeweils termingerecht bezahlt wurden, liess die Frage offen, wo der wirtschaftliche Anreiz der Firma X liegen konnte, solche Geschäfte zu tätigen. Es bestanden berechnete Zweifel am Geschäftsmodell der Firma X. Nicht nur der Umstand, dass die Prämien nicht durch den Versicherungsnehmer bezahlt wurden, sondern auch die Tatsache, dass die monatlichen Teilzahlungen jeweils mittels Barzahlungen an Postschaltern erfolgte, wobei der jeweilige Einzahler nicht identifiziert werden konnte, liessen weitere begründete Zweifel aufkommen. Genauere Abklärungen ergaben, dass sich die Einzahlungen solcher Versicherungsprämien an bestimmten Tagen häuften (bis zu 80 an einem Tag). Die stichprobeweise untersuchten Vertragsunterlagen hinterliessen den Eindruck, dass die Unterschriften von den Versicherungsnehmern echt waren. Aufgefallen ist dabei aber, dass die Anträge jeweils vor dem Vorschlag ("Offerte") unterzeichnet wurden, was darauf hinwies, dass die Anträge offenbar blanko unterzeichnet worden sind. Die Abklärungen der Meldestelle ergaben keine zusätzlichen Erkenntnisse zu den Verdächtigen, konnten jedoch den Verdacht des Finanzintermediärs auch nicht entkräften. Es bestanden drei mögliche Szenarien:

1. Die Firma X betreibt eine Art Schneeballsystem und findet immer neue Personen, für die sie Versicherungen abschliessen kann. Die Provision für die Vermittlung, die bereits nach Eingang der ersten Prämienzahlungen

erfolgt, beträgt anscheinend etwa 3 Jahresprämien. Wie bei jedem Schneeballsystem würde die Sache früher oder später kollabieren, sobald keine weiteren Versicherungsnehmer gefunden würden, die Prämien jedoch weiter bezahlt werden müssten. Bei einigen Policen waren tatsächlich Prämienausstände zu verzeichnen.

2. Die Firma X hat mit den Versicherungsnehmern einen Vertrag abgeschlossen, der ihr einen Grossteil der Versicherungsleistung zusichert. Die Herkunft des Geldes bleibt jedoch bei dieser Version ungeklärt, zudem ist die Laufzeit der Versicherungspolicen derart hoch (.z.B. Ablauf im Jahre 2059), dass es sich für den Versicherungsnehmer nicht lohnen würde, so lange zuzuwarten.
3. Die beiden Verantwortlichen der Firma X versuchen mit diesen Geschäftspraktiken Gelder aus illegalen Handlungen (z.B. Drogenhandel) zu waschen.

Da nach Ansicht der Meldestelle zumindest eines dieser Szenarien zutreffen konnte, es mit den der Meldestelle zur Verfügung stehenden Mitteln jedoch nicht möglich war, weitere Abklärungen zu treffen, wurde die Meldung mit Empfehlung zur Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Vorabklärungsverfahrens an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeleitet. Ein Ergebnis steht noch aus.

### **3.12. Das Phantom**

Eine vorerst unbekannte Person (hier Y genannt) hatte auf dem Postweg bei einer Kreditkartenfirma Anträge für zwei Debitkarten eingereicht. Als Legitimation wurde eine Kopie eines Ausländerausweises eingereicht. Nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung gingen in der Folge auf das Debitkonto insgesamt 47 Einzahlungen von Drittpersonen ein. Die eingehenden Beträge bezog der Kontoinhaber jeweils in rascher Folge an verschiedenen Geldausgabegeräten.

Einige Tage später wurde das Kreditkartenunternehmen von einer Person kontaktiert, die offensichtlich Opfer eines Betrages geworden war. Sie hatte nämlich im Internet auf der Auktionsplattform [www.ricardo.ch](http://www.ricardo.ch) beim Verkäufer mit dem User-Namen „X“ ein Handy ersteigert, dieses jedoch trotz Vorauszahlung des Kaufpreises nicht geliefert bekommen. Hinter dem Login „X“ steht anscheinend der Kunde Y, jedenfalls hat das Opfer die Anweisungen bekommen, die Vorauszahlung für das Handy auf das Debitkonto von Y zu überweisen.

Die Kontoeröffnung beim Kreditkartenunternehmen fand mit einer Kopie eines Ausländerausweises statt. Das Unternehmen hat die Geschäftspraxis, dass die Identifikation des Kunden abgeschlossen ist, wenn die Kopie eines amtlichen Ausweises eingereicht wird und die auf dem Postweg geschickten Unterlagen nicht von der Post als „unzustellbar“ retourniert werden. Auf eine notarielle Beglaubigung des Ausweises wird bewusst verzichtet. Der Finanzintermediär ging von einem Betrug zum Nachteil einer Vielzahl von Personen aus und meldete den Sachverhalt der Meldestelle. Die Abklärungen

---

der Meldestelle haben ergeben, dass die vom Kunden Y eingereichte Ausweiskopie eine Kopie eines gefälschten Ausweises ist. Es wurde sowohl der ausstellende Kanton wie auch die Adresse abgeändert. Das auf dem gefälschten Ausweis verwendete Photo stimmte jedoch mit dem Originalinhaber des Ausweises überein. Weitere Abklärungen über die Handy-Nummer von Y ergaben, dass vermutlich auch das Handy mit Hilfe des gefälschten Ausweises erworben wurde. An der auf dem Antragsformular angegebene Adresse wohnte gemäss Rücksprache mit der Einwohnergemeinde keine Person mit Namen des Kunden. Dies liess vermuten, dass Y entweder einen Komplizen hatte, der an dieser Adresse wohnte oder einen leeren Briefkasten so präparierte, dass er die eingehende Post des Finanzintermediärs leicht abfangen konnte. Das Kreditkartenunternehmen hatte in der Zwischenzeit mit jener Bank Kontakt aufgenommen, an deren Bancomat Y Bezüge getätigt hatte. Es konnte eine Videoaufzeichnung sichergestellt werden. Der Verdacht, wonach der vorerst unbekannte Täter zum Zweck der Vorbereitung zur Begehung einer Straftat eine Urkunde gefälscht und sich damit Zugang zu einer Debitkarte gesichert hatte, hat sich somit bestätigt. Der Täter hat offensichtlich in betrügerischer Absicht Auktionen im Internet platziert, um sich dabei unrechtmässig an den Vorauszahlungen zu bereichern. Es musste davon ausgegangen werden, dass die Person nie die Absicht hatte, die versprochene Ware den Käufern zu liefern. Durch Abdisponierung der eingegangenen Beträge via Bancomat hatte er zudem den Papertrail unterbrochen und es somit verunmöglicht, die Einziehung der betrügerisch erlangten Vermögenswerte zu erwirken.

## 4. Aus der Praxis der Meldestelle

### 4.1. **Versuchte Geldwäscherei (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG)**

Wie unter Punkt 2.1.4. vorstehend erwähnt, wurde im Berichtsjahr die Meldepflicht bei versuchter Geldwäscherei für alle Finanzintermediäre eingeführt. Die Herausforderung des Finanzintermediärs besteht vor allem darin, den richtigen Zeitpunkt zur Absetzung einer Meldung zu wählen, indem er bei begründetem Verdacht erst dann meldet, wenn er über genügend Informationen und Angaben, namentlich zur Identifizierung des Kunden, verfügt. Im Weiteren ist es unabdingbar, dass er vorgängig der Einreichung der Verdachtsmeldung die Verhandlungen tatsächlich abgebrochen hat und mit dem Abbruch der sich anbahnenden Beziehung nicht zuwartet, bis die Meldestelle eine Entscheidungsfindung bezüglich Weiterleitung an eine Strafverfolgungsbehörde oder Klassierung getroffen hat. Würde der Finanzintermediär nämlich den endgültigen Vertragsverhandlungsabbruch von einem Weiterleitungsentscheid der Meldestelle abhängig machen, so wäre diese Tatsachen-Ausforschung via die Meldestelle rechtsmissbräuchlich.

Hat ein Finanzintermediär eine Vertragsverhandlung einmal abgebrochen, beziehungsweise der Meldestelle gemeldet, so bedeutet ein anschliessender Klassierungsentscheid der Meldestelle jedoch nicht, dass die Wiederaufnahme der abgebrochenen Vertragsverhandlungen unbedenklich ist. Tatsache ist, dass die Meldestelle oftmals die in der Meldung gemachten Verdachtsmomente durch ihre eigenen Nachforschungen, beziehungsweise Analyse bestätigen kann, aber eine Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde infolge mangelnder strafprozessualer Anknüpfungspunkte nicht möglich ist. Als Beispiel sei hier der Fall erwähnt, wo Verdachtsmomente bezüglich eines ausserhalb der Schweiz wohnhaften Ausländers auftauchen, wonach dieser in der Schweiz Drogengelder anlegen möchte. Kommt es deswegen zum Verhandlungsabbruch und reist der potentielle Kunde in die Heimat zurück, ohne dass eine Kundenbeziehung eröffnet beziehungsweise ohne dass Vermögenswerte transferiert worden sind, so besteht für eine Strafverfolgungseröffnung in der Schweiz kein Bezugspunkt. Dennoch ist die Meldung einer versuchter Geldwäscherei in einem solchen Fall wertvoll, weil einerseits verhindert werden konnte, dass die mutmasslich verbrecherischen Vermögenswerte in der Schweiz angelegt werden konnten, und zweitens, weil die Meldestelle im Rahmen einer Spontaninformation an die entsprechende ausländische Meldestelle über die Verdachtsperson wertvolle Hinweise geben kann, die den Ermittlungen im Ausland dienlich sein können<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> Art. 32 GwG (SR 955.0)

---

#### **4.2. Lockerung des Informationsverbotes (Art. 10a GwG) und autoritäre Meldepflicht**

Die Revision des Geldwäschereigesetzes brachte bezüglich dem Informationsverbot eine Lockerung, indem ein Finanzintermediär einen andern, dem schweizerischen Geldwäschereigesetz unterstellten Finanzintermediären, über eine erfolgte Meldung nach Artikel 9 GwG informieren darf, wenn:

1. der meldende Finanzintermediär nicht in der Lage ist, die betroffenen Vermögenswerte zu sperren,
2. beide Finanzintermediäre für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen und
3. beide Finanzintermediäre dem gleichen Konzern angehören.

Mit der Information eines anderen Finanzintermediärs wird jedoch der informierende Finanzintermediär nicht von seiner Meldepflicht entbunden, auch dann nicht, wenn er aufgrund der Konstellation die Vermögenswerte selber nicht sperren kann. Unterlässt der informierende Finanzintermediär eine eigene Verdachtsmeldung, so läuft er Gefahr, wegen Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 37 GwG bestraft zu werden, wobei bereits fahrlässiges Handeln reicht. Stellt die Meldestelle ein solches Verhalten fest, so kann sie entweder im Rahmen der Amtshilfe der entsprechenden Aufsichtsbehörde (Art. 29 GwG) das Fehlverhalten des Finanzintermediärs melden oder den Sachverhalt bei der zuständigen Verwaltungsstrafrechtsbehörde anzeigen. Demgegenüber ist der informierte Finanzintermediär nicht automatisch zur Verdachtsmeldung verpflichtet. Er hat vielmehr vorerst entsprechende Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG vorzunehmen und danach die Entscheidung über eine eigene Verdachtsmeldung zu treffen. Die Tatsache dass der informierende Finanzintermediär bereits eine Meldung erlassen hat, entbindet auch ihn nicht von der Einreichung einer Verdachtsmeldung, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

#### **4.3. Steuerdelikte und Meldepflicht**

Die so genannt klassischen Steuerdelikte gemäss dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer<sup>19</sup> sind keine Verbrechenstatbestände und somit nicht Vortat zur Geldwäscherei: die Steuerhinterziehung ist eine Übertretung (Art. 175 ff DBG) und wird mit Busse bestraft, der Steuerbetrug ist ein Vergehen (Art. 186 ff DBG) und wird mit Gefängnis (bis 3 Jahre Freiheitsentzug) oder Busse bestraft. Damit entfällt die

---

<sup>19</sup> DBG; SR 642.11

---

Voraussetzung einer Meldepflicht im Sinne des Geldwäschereigesetzes für diese Delikte. Dennoch gibt es Steuerdelikte, welche der Meldepflicht unterliegen und zwar folgende:

#### **4.3.1 Bandenmässiger Schmuggel gemäss Art. 14 Abs. 4 VStrR (SR 313.0)**

Der Schmuggel im Zollbereich bezieht sich ausschliesslich auf den Warenverkehr. Der Warenschmuggel im Zollbereich ist ein Leistungs- und Abgabebetrug im Sinne des Verwaltungsstrafrechts. Handelt der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung zusammenfindet, und mit dem Ziel, einen erheblichen Gewinn zu erlangen, dann liegt qualifizierter Abgabebetrug vor, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet wird und somit ein meldepflichtiger Verbrechenstatbestand darstellt. Mit dem Tatbestand des bandenmässigen Schmuggels sollen nicht einzelne Delikte in zollrechtlichen Gesetzen qualifiziert, sondern allgemein Fälle der schweren Kriminalität erfasst werden. Aus diesem Grund wird auf eine Auflistung einzelner Bestimmungen oder Gesetze im Artikel 14 Absatz 4 VStrR verzichtet.

#### **4.3.2 Mehrwertsteuer-Karusselle**

Bei einem Mehrwertsteuerkarussell handelt es sich um den meist grenzüberschreitenden Warenhandel mit dem Ziel, einer Firma den Vorsteuerabzug für eine nie abgelieferte Mehrwertsteuer zu ermöglichen. Die Scheinfirmen liefern die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht dem Fiskus ab, sondern verschwinden, während die Käufer die Waren weiterverkaufen und in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen. Wenn dieses Betrugsschema mit denselben Waren mehrmals wiederholt wird, spricht man von einem Karussell. Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat in einem wegweisenden Entscheid festgehalten, dass solche Mehrwertsteuer-Karusselle nicht einen Mehrwertsteuerbetrug darstellen, sondern einen gemeinrechtlichen Betrug gemäss Art. 146 StGB. Ein Betrug mache sich demnach strafbar, wer – ausserhalb eines Steuerveranlagungsverfahrens und somit aus eigener Initiative – mittels gefälschter Urkunden auf raffinierte Weise fiktive Steuerrückerstattungsansprüche nicht existierender oder erfundener Personen erwirke. Damit wird an die bundesgerichtliche Rechtsprechung angeknüpft, wonach der Tatbestand des Betrugs erfüllt wird, wenn jeder Zusammenhang mit einem regulären Steuerverfahren fehlt und es nur um die rein deliktische Ausnützung eines Rückerstattungssystems geht. Solche Mehrwertsteuer-Karusselle sind, da der gemeinrechtliche Betrug ein Verbrechen ist, meldepflichtig.

#### **4.4. "Schwarze Kassen" und Meldepflicht**

Im Jahresbericht 2008 hat die Meldestelle unter Punkt 5.4. die Frage diskutiert, inwieweit "schwarzen Kassen" in Zusammenhang mit Bestechungsdelikten meldepflichtig sind. Wir verweisen grundsätzlich auf die dort gemachten Äusserungen, möchten hier aber einen

---

neuen Ansatz, welcher aus Ermittlungserkenntnissen der Bundesanwaltschaft herrührt, einbringen. Dabei geht es um die Frage, ob erkennbare "schwarze Kassen", welche mit legalen Geldern aus Geschäftstätigkeit gespiesen werden, nicht doch meldepflichtig sind. Gemäss Meinung der Bundesanwaltschaft würden die "schwarzen Kassen" mit Geldern alimentiert, die in der Regel gestützt auf fiktive Verträge aus dem Konzern oder dem Geschäftsbetrieb ausgeschleust würden. Der primäre Zweck dieser "schwarzen Kassen" sei es, den Papertrail zwischen dem Konzern oder dem Geschäftsbetrieb, welcher mit Bestechungsgeldern einen Auftrag akquiriert hat, hin zum bestochenen Entscheidträger zu vertuschen. Bei den so ausgeschleusten Geldern handelt es sich mithin gemäss Bundesanwaltschaft um Vermögenswerte aus qualifizierter ungetreuer Geschäftsführung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB), einem Verbrechen<sup>20</sup>. Damit sind "schwarze Kassen" meldepflichtig, und der kontoführende Finanzintermediär "schwarzer Kassen" kommt nicht mehr in den im Jahresbericht 2008 der MROS unter Punkt 5.4. erwähnten Konflikt. Die Meldestelle begrüsst diese Auffassung der Bundesanwaltschaft.

#### **4.5. *Eingangsdatum und Fristenlauf bei eingereichten Verdachtsmeldungen***

Verdachtsmeldungen sind der Meldestelle auf dem hierfür speziell vorgesehen Meldeformular (vgl. auch Jahresbericht 2008 unter Punkt 5.5) entweder per Fax oder A-Post einzureichen<sup>21</sup>. Die Meldestelle quittiert dem Finanzintermediär jede eingegangene Meldung. Bei Meldepflichtmeldungen (Art. 9 GwG) nennt sie zudem den Ablauf der fünftägigen Frist betreffend die Vermögenssperre (Art. 10 GwG) beziehungsweise das Informationsverbot (Art. 10a GwG). Folgende Übermittlungsvarianten sind möglich:

- mittels Fax: Zusendung der Meldung und der vollständigen Beilagen
- mittels Fax: Zusendung der Meldung; die Beilagen werden per Express- oder A-Post zugesendet
- mittels A-Post: Zusendung der Meldung und der vollständigen Beilagen

Damit die Meldestelle ihre Recherche beziehungsweise Analyse machen und ihre Entscheidungsfindung treffen kann, benötigt sie die vollständigen Unterlagen zur Verdachtsmeldung. Der Eingang der Verdachtsmeldung wird demnach erst mit Eintreffen der relevanten Beilagen, Werktags bis 17:00 Uhr (ansonsten am nächstfolgenden Werktag), quittiert. Der meldende Finanzintermediär ist demnach verpflichtet dafür besorgt zu sein, die Meldung zusammen mit den relevanten Beilagen verzugslos einzureichen.

#### **4.6. *Meldepflichten der Strafbehörden (Art. 29a Abs. 1 + 2 GwG)***

---

<sup>20</sup> vgl. dazu auch Niklaus Schmid, Straf- und einziehungsrechtliche Fragen bei "schwarzen Kassen" zur Begehung von Bestechungen; in: AJP /PJA 7/2008

<sup>21</sup> Art. 3 MGwV (Verordnung vom 25. August 2004 über die Meldestelle für Geldwäscherei; SR 955.23)

---

Die Zusammenarbeit zwischen den inländischen Strafbehörden und der Meldestelle wird im Art. 29a Abs. 1 und 2 GwG geregelt. Seit der Revision des Geldwäschereigesetzes ist die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung aller Verfügungen, die aufgrund einer Verdachtsmeldung erlassen wurden, an die Meldestelle gesetzlich verankert. Dazu gehört auch die Mitteilung, wenn die Strafbehörde basierend auf einer Verdachtsmeldung eine Spontaninformation via die Rechtshilfe im Sinne von Art. 67a IRSG<sup>22</sup> macht. Leider wird dieser Pflicht seitens der Strafbehörden noch nicht vollumfänglich nachgelebt, weshalb die Meldestelle Ende Jahr bei den Strafbehörden bezüglich der offenen Fälle regelmässig nachfragen muss. Ebenfalls ungenügend ist die Umsetzung der Verpflichtung nach Absatz 1, wonach die Strafbehörden der Meldestelle rasch sämtliche hängige Verfahren in Zusammenhang mit den Artikeln 260<sup>ter</sup> Ziffer 1, 260<sup>quinquies</sup> Absatz 1, 305<sup>bis</sup> und 305<sup>ter</sup> Absatz 1 StGB melden und ihr entsprechende Urteile (auch Freisprüche) und Einstellungsverfügungen, inklusive Begründung, zustellen. Dabei ist der Meldestelle aufgefallen, dass die Strafbehörden nicht beachten, dass im Rahmen der Strafverfolgung auch spätere Ausdehnungsverfügungen auf weitere angeschuldigte Personen nachgemeldet werden müssen. Der Anhang der Mitteilungsverordnung<sup>23</sup> weist unter der Rubrik "Übersicht über die Bestimmungen des Bundesrechts, welche die Mitteilungspflicht selbst begründen" in Ziffer 23<sup>24</sup> auf diese Meldepflichten hin.

---

<sup>22</sup> **Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1); Art. 67a IRSG = Unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen**

<sup>23</sup> Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)

<sup>24</sup> Die Mitteilungsverordnung wurde noch nicht an das revidierte Geldwäschereigesetz angepasst und verweist noch auf die alte Gesetzgebung. Richtig wäre der Verweis auf Art. 29a Abs. 1 und 2 GwG (SR 955.0)

## 5. Internationales

### 5.1. *Egmont Gruppe*

Im Jahr 2009 tagten die Arbeitsgruppen der Egmont Gruppe im März in Guatemala City/Guatemala, im Mai in Doha/Qatar, anlässlich der gleichzeitig stattfindenden Plenarsitzung, und im Oktober in Kuala Lumpur/Malaysia. Die Berichte zu den einzelnen Arbeitsgruppen und der Entwicklung der Egmont Gruppe im Generellen können auf der entsprechenden Homepage unter [www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org) eingesehen werden. Aus dem Berichtsjahr 2009 möchten wir folgende Punkte hervorheben:

#### **Neuer Vorsitzender des "Egmont Committees"**

Anlässlich der Plenarsitzung der Egmont Gruppe im Mai 2009 trat der im letzten Jahr amtierende Vorsitzende des "Egmont Committees", Neil Jensen, AUSTRAC Australien ab. Neu wurde Luis Urrutia, Chef der mexikanischen FIU (DEGAIO/UIF), für die Dauer von einem Jahr als Vorsitzender des "Egmont Committees" gewählt.

#### **Neue Bezeichnung des "Egmont Committee Chairs"**

An der "Heads of FIU" Sitzung wurden betreffend die Wählbarkeitsvoraussetzungen und dem Wahlprozedere des Vorsitzenden des "Egmont Committees" neue Regeln aufgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Terminologie des Vorsitzenden des "Egmont Committees" (bisher "Chair of the Egmont Committee") neu auf "Egmont Chair" umbenannt wird. Dabei betonten die "Heads of FIU", dass der "Egmont Chair" keine weitergehenden Befugnisse als bisher hat. Konkret heisst das, dass der "Egmont Chair" selber keine Entscheidungen für die Egmont Gruppe treffen kann und er die Egmont Gruppe - wie bisher - im Namen und im Sinne der Entscheidungen der "Heads of FIU" gegen aussen vertritt.

#### **Neue Mitglieder**

Die Egmont Gruppe hat neun neue Mitglieder aufgenommen. Es handelt sich um die Meldestellen folgender Jurisdiktionen:

- Fidschi
- Kirgisistan
- Macao
- Malawi
- Mongolei
- St. Lucia
- Saudi-Arabien
- Senegal
- Sri Lanka

Somit steigt die Anzahl der Mitglieder der Egmont Gruppe auf 119 Meldestellen an.

### **Voraussetzung zur Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe**

Die Mitgliedschaft einer Meldestelle in der Egmont Gruppe setzt voraus, dass das Mitgliedland über eine formelle und in Kraft gesetzte Gesetzesgrundlage verfügt, welche die Meldestelle explizit als zuständige nationale Zentralstelle zum Empfang und zur Analyse von Verdachtsmeldungen wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bezeichnet. Die Schweiz hat mit dem Inkrafttreten des revidierten Geldwäschereigesetzes am 1. Februar 2009, wonach nun die Meldepflicht für Terrorismusfinanzierung explizit legiferiert wurde, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe nicht nur "de facto" sondern auch "de iure" erfüllt (wir verweisen auch auf die Bemerkungen im Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei 2008).

Eine Unterarbeitsgruppe der "Legal Working Group" hatte den Auftrag die bisherigen Mitglieder der Egmont Gruppe auf diese Erfordernisse hin zu überprüfen. Anlässlich der Plenarsitzung in Doha wurde ihr Schlussbericht verabschiedet mit der Feststellung, dass nach wie vor drei Mitglieds-Jurisdiktionen die Terrorismusfinanzierungs-Anforderungen noch nicht erfüllen. Die "Heads of FIU" beschlossen deshalb, den diesbezüglichen seit 2004 andauernden "Compliance"-Prozess zu Ende zu bringen und entsprechende Massnahmen gegen die fehlbaren FIUs einzuleiten.

### **Personelle Aufstockung des Egmont Group Sekretariates**

Die "Heads of FIU" beschlossen aufgrund der ausgewiesenen grossen Arbeitsbelastung des Sekretariates dieses um eine 100% Stelle mit einem "Senior Officer" auf insgesamt 5 Personen aufzustocken.

---

## **5.2. GAFI/FATF**

Die Financial Action Task Force (FATF) oder Groupe d'Action financière (GAFI) ist eine intergouvernementale Organisation. Gegründet wurde sie, um die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und internationale Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die Meldestelle ist als Teil der Schweizer Delegation in der GAFI vertreten.

### **5.2.1 Projekte von besonderem Interesse für die Schweiz**

Nachdem die Schweiz 2005 in Sachen Massnahmen gegen Geldwäscherei von der GAFI überprüft worden und das Ergebnis zufriedenstellend war, wurde dem Antrag der Schweiz auf Beendigung des alljährlichen Evaluationsprozess stattgegeben. Nicht zuletzt dank der Effizienz der Schweizer Geldwäsche-Meldestelle und des Meldesystems wird die Schweiz künftig nur noch alle zwei Jahre der GAFI einen Bericht über die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche liefern müssen.

Im Hinblick auf die vierte GAFI-Mitglieder-Evaluation werden derzeit die wichtigsten GAFI-Standards (40 Empfehlungen und neun Spezialempfehlungen) grundlegend überarbeitet. Die Arbeiten werden voraussichtlich 2012 abgeschlossen sein.

### **5.2.2 Die dritte GAFI-Evaluation**

Im Jahr 2009 wurden Südafrika, Österreich und Neuseeland einer GAFI-Evaluation unterzogen. Die Ergebnisse können unter [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org) abgerufen werden.

### **5.2.3 Nicht kooperierende Gebiete und Länder**

In Absprache mit den G-20-Staaten und der OECD hat die GAFI auf globaler Ebene eine äusserst umfassende Bewertung der Länder abgegeben, deren Rechtsnormen bezüglich der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei als ungenügend oder zumindest als wenig detailliert und intransparent erachtet werden. Im Jahr 2010 werden mehr als zwanzig dieser Länder sowie Gegenmassnahmen bekanntgegeben.

### **5.2.4 Neue GAFI-Mitglieder**

Noch im Jahr 2009 wurde Südkorea als neues GAFI-Mitglied aufgenommen. Indien bemüht sich zwar bereits seit einigen Jahren um eine Mitgliedschaft, wird aber noch weitere Bewertungen über sich ergehen lassen müssen.

### 5.2.5 Publikationen über Typologearbeiten

Die GAFI veröffentlichte eine Studie über die Geldwäscherei im Fussball ([www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)). Untersucht wurde in erster Linie das Umfeld, in dem enorme finanzielle Investitionen für den Transfer oder Kauf von Spielern getätigt werden. Eine vom Fiskalausschuss der OECD noch zu erarbeitende Erhebung über die steuerlichen Auswirkungen von Geldwäscherei im Fussball wird die Studie ergänzen.

Im Berichtsjahr wurde ausserdem ein Bericht über Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Wertschriftensektor veröffentlicht (Money Laundering and Terrorist Financing in the Security Sector). Dieser Bericht wurde von einer Arbeitsgruppe verfasst, der auch die Schweiz angehörte. Er behandelt die am weitesten verbreiteten Arten von Wertpapieren, die in den meisten Ländern gehandelt werden, und wie deren Handel jeweils beaufsichtigt wird. Der Bericht zeigte ausserdem die Indikatoren, die ein Anzeichen für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein können

### 5.2.6 Laufende Erhebungen zur Typologie der Geldwäscherei

- *ML through money service business: MONEYVAL*, der Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäscherei, leitet dieses Projekt. In einem nächsten Schritt wird eine Umfrage im Privatsektor erhoben werden. Zur Vollversammlung im Februar 2010 soll die Endfassung des Berichtes vorliegen.
- *ML/TF vulnerabilities of free trade zones*: Angesichts der beschränkten Relevanz, die diese Erhebung nicht zuletzt auch für die Schweiz hat, sind sowohl die Zahl der daran teilnehmenden Länder als auch das Interesse an einer solchen Erhebung begrenzt. Der abschliessende Bericht wird voraussichtlich im Februar 2010 vorliegen.
- *ML through new payment methods*: Die Schweiz beteiligt sich an dieser Erhebung über die im Alltag verwendeten Zahlungsmöglichkeiten (vor allem Prepaid Cards und Mobile Payment). Diese Erhebung ist von einigem Interesse, zumal diese Formen des Zahlungsverkehrs bislang nicht speziell reglementiert sind.
- *Global threat assessment*: Eine Reihe von Mitgliedern hat auf spezifische globale Bedrohungen und Risiken hingewiesen. Ihre Beiträge bilden die Grundlage des Berichtes über die globale Bedrohungsanalyse. Der Bericht wird im zweiten Trimester 2010 erwartet. Der Internationale Währungsfond (IWF) wird bei dieser Gelegenheit die wichtigsten globalen Bedrohungen durch die Geldwäscherei aufzeigen.
- *Strategic surveillance discussion*: Dieses permanente Forum bietet Mitgliedern die Möglichkeit, auf nationale Entwicklungen hinsichtlich der Geldwäschereipraktiken hinzuweisen. In der Vollversammlung im Oktober 2009 bot Japan Einblick in die kriminellen Machenschaften der Yakuza (japanische Mafia) im Wertpapierhandel.

---

Die USA zeigten auf, welche Auswirkungen Betrugsdelikte in den Finanzmärkten haben können. Italien regte eine Studie über die Folgen und Zusammenhänge der Finanzkrise und der Geldwäscherei an und der IWF präsentierte eine mit Zahlen unterlegte globale Beurteilung der Geldwäscherei, wobei Steuerdelikte an oberster Stelle rangierten.

## 6. Internet - Links

### 6.1. Schweiz

#### 6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

<a href="http://www.fedpol.admin.ch">http://www.fedpol.admin.ch</a>	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
<a href="http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html">http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html</a>	Meldeformular Meldestelle

#### 6.1.2 Aufsichtsbehörden

<a href="http://www.finma.ch">http://www.finma.ch</a>	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
<a href="http://www.esbk.admin.ch/">http://www.esbk.admin.ch/</a>	Eidgenössische Spielbankenkommission

#### 6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

<a href="http://www.arif.ch/">http://www.arif.ch/</a>	Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)
<a href="http://www.oadfct.ch/">http://www.oadfct.ch/</a>	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
<a href="http://www.oarg.ch/">http://www.oarg.ch/</a>	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
<a href="http://www.polyreg.ch/">http://www.polyreg.ch/</a>	PolyReg
<a href="http://www.sro-sav-snv.ch/">http://www.sro-sav-snv.ch/</a>	SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAV-SNV)
<a href="http://www.leasingverband.ch/">http://www.leasingverband.ch/</a>	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
<a href="http://www.stv-usf.ch/">http://www.stv-usf.ch/</a>	SRO-Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)
<a href="http://www.vsv-asg.ch/">http://www.vsv-asg.ch/</a>	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
<a href="http://www.vqf.ch/">http://www.vqf.ch/</a>	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF)

#### 6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

<a href="http://www.swissbanking.org">http://www.swissbanking.org</a>	Schweizerische Bankiervereinigung
---	-----------------------------------

<a href="http://www.swissprivatebankers.com">http://www.swissprivatebankers.com</a>	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers
<a href="http://www.svv.ch">http://www.svv.ch</a>	Schweizerischer Versicherungsverband

### 6.1.5 Weitere

<a href="http://www.ezv.admin.ch/">http://www.ezv.admin.ch/</a>	Eidgenössische Zollverwaltung
<a href="http://www.snb.ch">http://www.snb.ch</a>	Schweizerische Nationalbank
<a href="http://www.ba.admin.ch">http://www.ba.admin.ch</a>	Schweizerische Bundesanwaltschaft
<a href="http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html">http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html</a>	Staatssekretariat für Wirtschaft / Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz
<a href="http://www.bstger.ch">www.bstger.ch</a>	Bundesstrafgericht

## 6.2. International

### 6.2.1 Ausländische Meldestellen

<a href="http://www.fincen.gov/">http://www.fincen.gov/</a>	Financial Crimes Enforcement Network/USA
<a href="http://www.soca.gov.uk/">http://www.soca.gov.uk/</a>	Serious Organised Crime Agency/United Kingdom
<a href="http://www.austrac.gov.au/">http://www.austrac.gov.au/</a>	Australian Transaction Reports and Analysis Centre
<a href="http://www.ctif-cfi.be/">http://www.ctif-cfi.be/</a>	Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien
<a href="http://www.justitie.nl/mot">http://www.justitie.nl/mot</a>	Meldpunt Ongebruikelijke Transacties Ministerie van Justitie (MOT) / Holland
<a href="http://www.fintrac-canafe.gc.ca/">http://www.fintrac-canafe.gc.ca/</a>	Financial Transactions and Reports Analysis Centre of Canada

### 6.2.2 Internationale Organisationen

<a href="http://www.fatf-gafi.org">http://www.fatf-gafi.org</a>	Financial Action Task Force on Money Laundering
<a href="http://www.unodc.org/">http://www.unodc.org/</a>	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
<a href="http://www.egmontgroup.org/">http://www.egmontgroup.org/</a>	Egmont-Gruppe
<a href="http://www.cfatf.org">http://www.cfatf.org</a>	Caribbean Financial Action Task Force

## 6.3. Weitere Links

<a href="http://europa.eu/">http://europa.eu/</a>	Europäische Union
<a href="http://www.coe.int">http://www.coe.int</a>	Europarat
<a href="http://www.ecb.int">http://www.ecb.int</a>	Europäische Zentralbank

---

<a href="http://www.worldbank.org">http://www.worldbank.org</a>	Weltbank
<a href="http://www.bka.de">http://www.bka.de</a>	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
<a href="http://www.fbi.gov">http://www.fbi.gov</a>	Federal Bureau of Investigation, USA
<a href="http://www.interpol.int">http://www.interpol.int</a>	Interpol
<a href="http://www.europol.net">http://www.europol.net</a>	Europol
<a href="http://www.bis.org">http://www.bis.org</a>	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
<a href="http://www.wolfsberg-principles.com">http://www.wolfsberg-principles.com</a>	Wolfsberg Gruppe
<a href="http://www.swisspolice.ch">http://www.swisspolice.ch</a>	gemeinsame Internetplattform d. Schweiz. Polizei zur Publikation von Fahndungen

**BERICHT 2009**

BUNDESAMT FÜR POLIZEI  
FEDPOL  
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23  
[info@fedpol.admin.ch](mailto:info@fedpol.admin.ch)  
[www.fedpol.ch](http://www.fedpol.ch)

